

Beschluss zur Drucksache Nr. 1791/23 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV750 "Stiftung Naturschutz"- Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

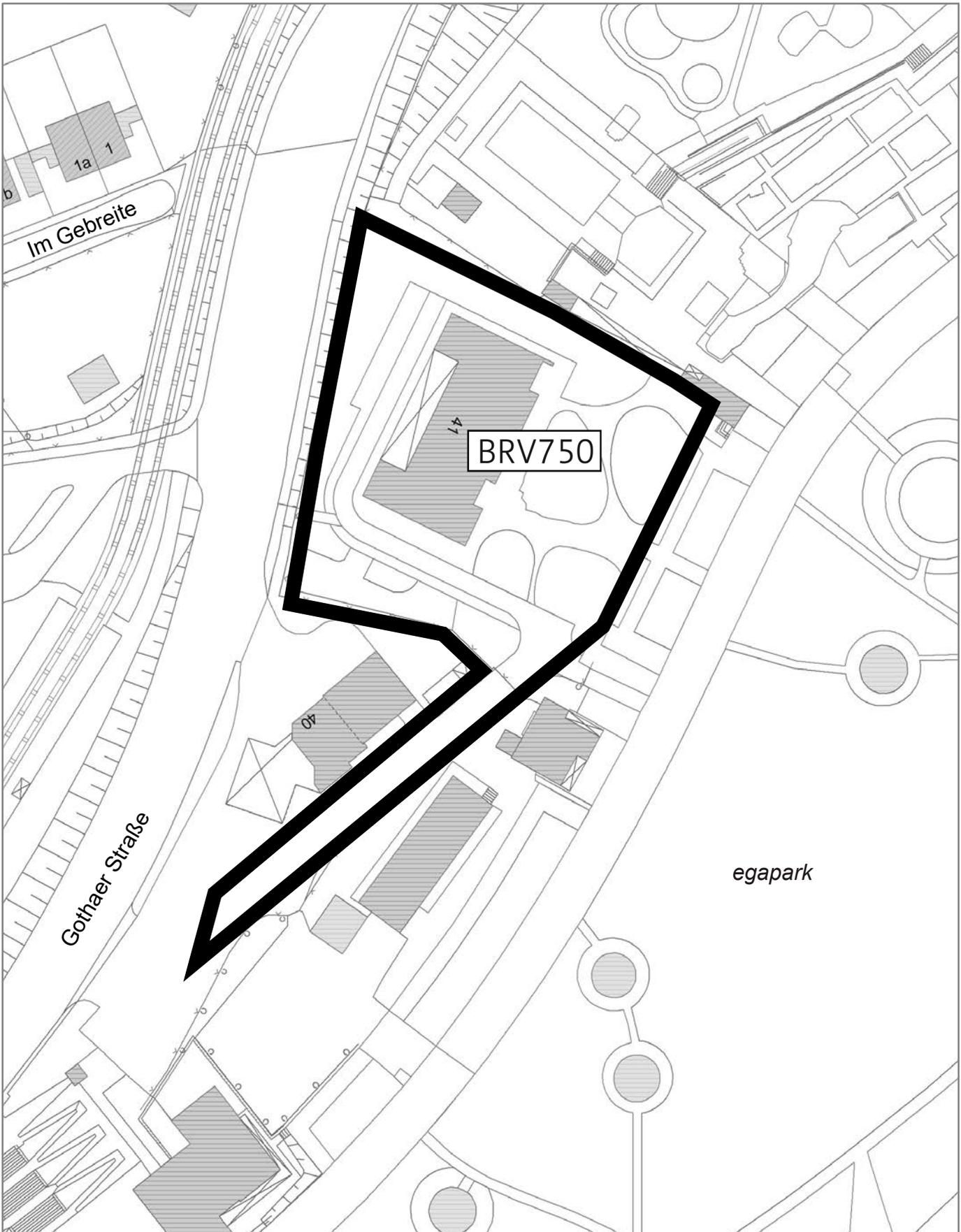
01

Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs.2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs.1 Satz 1, § 2 Abs.1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan BRV750 " Stiftung Naturschutz ", bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 07.07.2023 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), als Satzung beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV750

„Stiftung Naturschutz“

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften

Ausgabedatum: 03/2021

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 und § 12 BauGB, BauNVO u. PlanZV

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(II) Anzahl der Vollgeschosse, zwingend
 OK_{max} Oberkante Gebäude als Höchstmaß in Metern über NNH

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Einfahrtsbereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche
 Zweckbestimmung: Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Baum Altbestand / Baum Ausgleichspflanzung (5 Sik. Sorbus domestica, 4xv, STU 20-25), Erhaltung

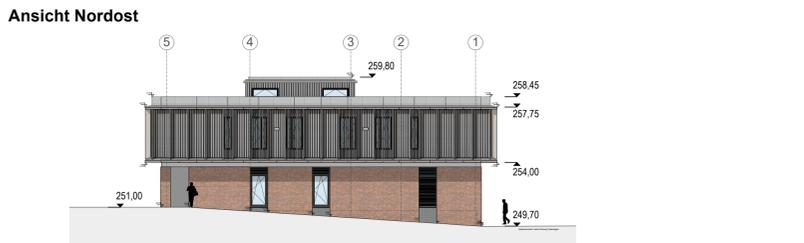
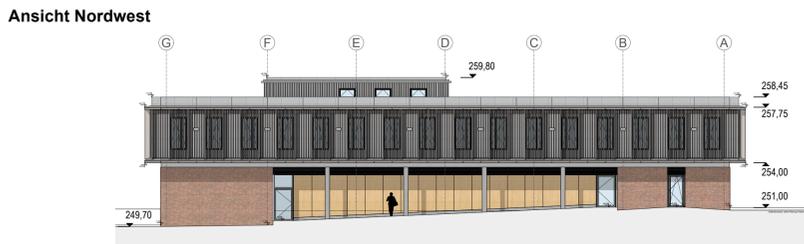
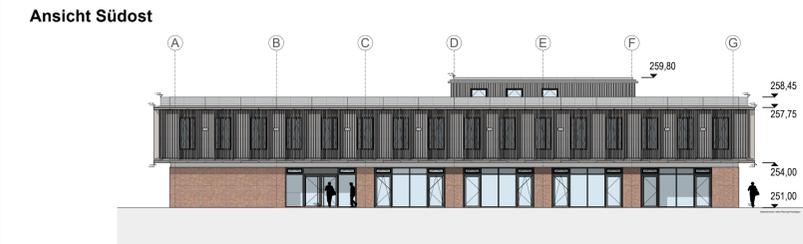
Sonstige Planzeichen

z.B. **BF_1** Bezeichnung Baufeld
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
STP Zweckbestimmung: Stellplatz PKW
Multi Zweckbestimmung: multifunktional nutzbare Nebenanlage (u.a. für Stellplätze für Lastenräder)
M Zweckbestimmung: Fläche für Abfallbehälter
 Besondere Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
 Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB):
F_{NHT} Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der „Stiftung Naturschutz“ sowie der Ver- und Entsorgungsträger
G_{BES} Gehrecht zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt zur Nutzung durch die ega-Besucher
G_{EGA} Gehrecht zu Gunsten der ega
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Maßlinie, Maßzahl in Meter
 z.B. 259,80
 Höhenangaben Gebäude in Meter ü.NHN in den Ansichten im Teil A2

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Flurgrenzen und Gemarkung, Flurnummer
 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 Bestandsgebäude
 Bestandsbaum (außerhalb Geltungsbereich, im Nahbereich)

Teil A2 Zeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 Nr. 1 ThürBO, Ansichten, M 1:200



Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr. Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung
 Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Bürogebäude der Stiftung Naturschutz mit folgenden Nutzungen zulässig:
 - Verwaltung (Hauptgeschäftsstelle der Stiftung Naturschutz Thüringen)
 - Anlagen für kulturelle Zwecke mit dem Schwerpunkt der Umweltbildung (Schulungsräume und Besucherinformation)

2. Maß der baulichen Nutzung
 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch
 - die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen und
 - die Zahl der Vollgeschosse (zwingend).
 Dabei entspricht die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen, der durch Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

2.2 Die Oberkante Gebäude (OK) wird festgelegt als der höchste Punkt des Gebäudes / Gebäudeteils. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 3 BauNVO

2.3 Die im Baufeld 1 festgesetzte Oberkante der baulichen Anlage darf ausnahmsweise durch technisch bedingte Aufbauten u. aufgeständerte Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie bis zu einer Höhe von max. 1,00 m auf max. 50 % der Fläche überschritten werden. Die Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung und aufgeständerte Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie müssen mindestens 1,50 m von den Gebäudekanten zurückgesetzt angeordnet werden, stabförmige Bauteile wie Blitzschutzanlagen sind davon ausgenommen. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 Abs. 6 BauNVO

3. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
3.1 Oberirdische Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

3.2 Hochbauliche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1, Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sowie Fahrradstellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig. Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Multi“ ist eine allseitig offene Überdachung mit einer maximalen Größe von 50 m² zulässig. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

3.3 Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Multi“ ist im Falle einer offenen Überdachung mit einer maximalen Größe von 50 m² die gesamte Dachfläche vollflächig mit einer Substratdicke von mindestens 6 cm extensiv zu begrünen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
4.1 Die Dachflächen der Baufelder 1 und 2 (BF_1 und BF_2) sind mindestens zu 50% mit einer Substratdicke von mindestens 6 cm extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Multi“ ist im Falle einer offenen Überdachung mit einer maximalen Größe von 50 m² die gesamte Dachfläche vollflächig mit einer Substratdicke von mindestens 6 cm extensiv zu begrünen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.2 Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Baumbestände (17* Alt-Bestand und 5* Ausgleichspflanzungen) sind dauerhaft zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Bei Abgang der Bäume sind diese durch heimische, standortgerechte Laubbäume 1. oder 2. Ordnung zu ersetzen (V1). § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

5. Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe
5.1 In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen und festen Brennstoffe verbrannt werden. Das Verwendungsverbot schließt explizit den Betrieb offener Kamine gem. § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV ein. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

6. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
6.1 In den mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sowie innerhalb der privaten Grünfläche sind die vorhandenen Grünflächen und Pflanzungen (davon mind. 30 Großsträucher und mind. 230m² Strauchpflanzungen) zu erhalten und fachgerecht zu pflegen (Vermeidungsmaßnahme V1). § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

6.2 Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Baumbestände (17* Alt-Bestand und 5* Ausgleichspflanzungen) sind dauerhaft zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Bei Abgang der Bäume sind diese durch heimische, standortgerechte Laubbäume 1. oder 2. Ordnung zu ersetzen (V1). § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der ThürBO

Nr. Festsetzung

7. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
 Ermächtigung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 Nr. 1, 2, 4 ThürBO § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

7.1 Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen Teil A.2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge der Planung nicht verletzt werden. § 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO § 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO

8. Werbeanlagen
 Die Anordnung von Werbeanlagen ist wie folgt zulässig:
 - direkt am Gebäude im Erdgeschossbereich (Mauerwerk) als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ohne Grundplatte, mit einer Höhe von max. 0,6 m auszubilden,
 - als freistehendes Schild mit einer Höhe von max. 2 m und einer Breite von max. 0,8 m.
 Werbeanlagen müssen in Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität aufeinander sowie auf die Fassadengestaltung abgestimmt sein und sich dieser in ihrer Gestaltung unterordnen. § 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO

8.1 Werbeanlagen mit beweglichen Teilen, als laufende Schrift- und Leuchtbänder, als Blinklichter sowie als Leuchtkästen sind unzulässig. § 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO

9. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter
 Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind mit einer Laubstrauchhecke zu umpflanzen oder in die bauliche Hauptanlage zu integrieren. § 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO § 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO

10. Einfriedigungen
 Auf dem Flurstück 63/6 ist im Bereich der folgenden Grundstücksgrenzen eine Einfriedigung in Form von eingegrüntem Zaun mit einer maximalen Höhe von 2,0 m mit lebenden Laubholzhecken aus standortgerechten Gehölzen zu errichten:
 südliche Grundstücksgrenze zu Flurstück 63/5
 westliche Grundstücksgrenze zu Flurstück 199/3 (Gothaer Str.)
 nördliche Grundstücksgrenze zu Flurstück 63/7
 Im Bereich zwischen dem Gebäude und der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 63/6 sind Einfriedigungen unzulässig. § 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO § 88 Abs.1 Nr.4 ThürBO

11. Stellplätze
 Im Geltungsbereich ist die Errichtung von max. 8 PKW-Stellplätzen zulässig. § 88 Abs.1 Nr.7 ThürBO i.V.m. § 49 Abs.1 ThürBO

Teil C: Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des ega-Parks, Kulturdenkmal „historische Park- u. Gartenanlage“ gem. § 2 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ThürDSchG. Die Ausführungen aller geplanten Maßnahmen sind im Detail mit den Denkmalbehörden abzustimmen und bedürfen einer denkmalrechtlichrechtlichen Erlaubnis. Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. 2018, 731, 735)

Teil D: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1. Archäologie
 Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Bei Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von Bodenfunden und Befunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) – Bodendenkmale im Sinne des § 2, Abs. 7 ThürDSchG – gerechnet werden. Der Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLA), Bereich Bodendenkmalpflege sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten Angaben der bauausführenden Firma und des Baubeginns schriftlich mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann. Gemäß § 16 ThürDSchG sind bei Bau- und Abbrucharbeiten zuzugewinnende archäologische Funde und Befunde dem TLA, Bereich Bodendenkmalpflege unverzüglich mitzuteilen. Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des TLA abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schutzverhältnis Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen. Rechtsgrundlage: Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 18.12.2018 (GVBl. 2018, 731, 735)

2. Bodenaufschlüsse
 Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz spätestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert zu übergeben. Rechtsgrundlagen: „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz/GeolDG) i.V.m. der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

3. Artenschutz
 Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Rodungsmaßnahmen sind außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten der Artfresser, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.02, j.J. durchzuführen. Vor den Rodungen sind Kontrollen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen, bei Betroffenheit sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Vermeidungsmaßnahme V3: Im Bereich der ost-, süd- und westorientierten Fassaden des Gebäudes sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 6 Fledermauskästen, 2 Kästen für Halbhöhlenbrüter sowie 3 Sperlings-Koloniekästen einzuordnen.

4. Einsichtnahme von Vorschriften
 Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZV 90)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Kartengrundlage:

Ämtlicher Lageplan Gemarkung Erfurt-Nord, Gemeinde Erfurt
 Lagebezug: ETRS89 / UTM, Höhenbezug: NNH, gemessen: 01/2020

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 03/2021 übereinstimmen.

Erfurt, den

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Erfurt, den

Rechtsverbindlich

Oberbürgermeister

Verfahrensverzeichnis zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV750 "Stiftung Naturschutz"

- Der Stadtrat Erfurt hat am 06.10.2021 mit Beschluss Nr. 0477/21, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 29.10.2021, den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 29.10.2021, ist am 08.11.2021 bis zum 10.12.2021 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.10.2021 zur Ausfertigung im Hinblick auf den erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am 28.09.2022 mit Beschluss Nr. 0668/22 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 26.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 07.11.2022 bis zum 09.12.2022 öffentlich ausliegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.10.2022 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am 11.12.2022 mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.12.2022 vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Planverfasser:

quaa-stadtplaner
 Marktstraße 14 (Hof), 99423 Weimar

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
 Wersbergstraße 3, 99092 Erfurt



Lageplan, M 1:500

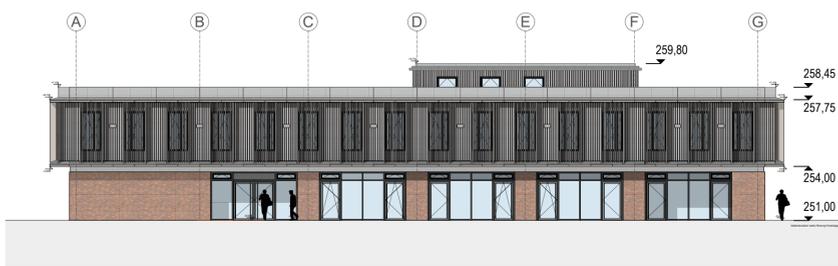


Legende

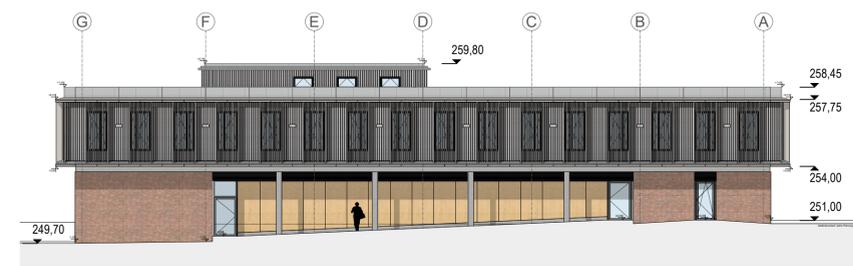
- Gebäude**
- Gebäudeumriss und extensive Dachbegrünung
 - Gebäudeumriss EG
 - Geschossigkeit
 - Eingang
- Vegetationsflächen und Bäume**
- Baum (Altbestand)
 - Baum (Neupflanzung): 5 Stk. Sorbus domestica, Solitär, 4xv, STU 20-25
 - Großstrauch: Crataegus monogyna / Crataegus prunifolia / Cornus mas / außerh. Geltungsbereich
 - Strauch (Euonymus europaeus, Ilex aquifolium, Ligustrum vulgare, Prunus spinosa, Rosa)
 - Heckenpflanzung (Carpinus betulus)
 - Pflanzfläche Strauchhecke / außerhalb Geltungsbereich
 - Sonstige Pflanzfläche (Felsenbeet, Schotterbeet)
 - Wiesenfläche
- Befestigte Freiflächen**
- Asphalt
 - Pflaster
 - Betonplatten
 - Rasenfugenstein / Rasenliner
 - Schotter / Kies
- Sonstiges**
- Hochbeet
 - PKW (-Stellplatz)
 - Schleppkurve Feuerwehr
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Flurgrenzen und Gemarkung, Flurnummer
 - Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 - Bestandsgebäude (außerhalb Geltungsbereich)
 - Maßlinie, Maßzahl in Meter
 - Höhenangaben Gebäude in Meter ü.NHN in den Ansichten

Ansichten, M 1:200

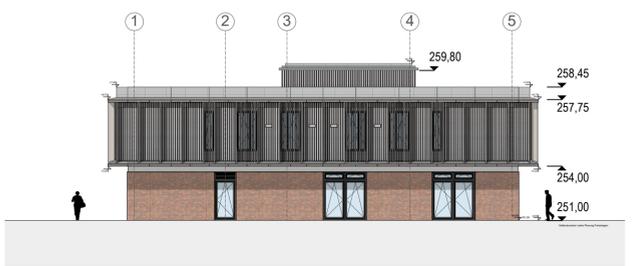
Ansicht Südost



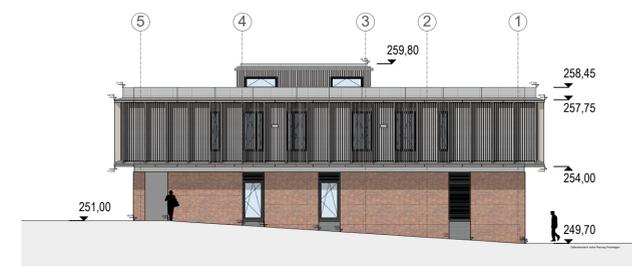
Ansicht Nordwest



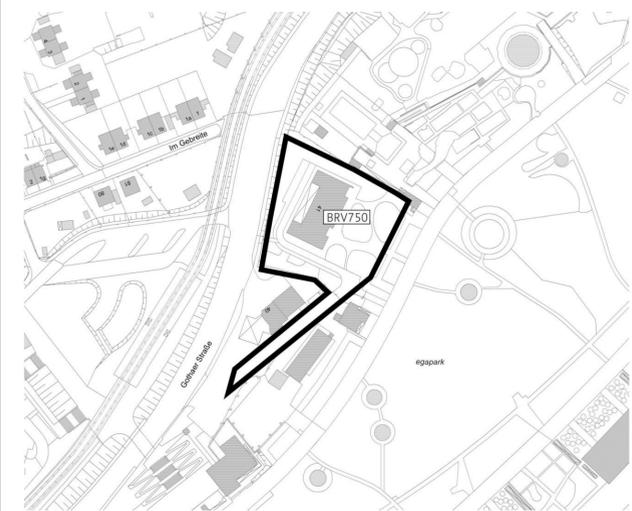
Ansicht Südwest



Ansicht Nordost



Planverfasser: quaa-stadtplaner
Marktstraße 14 (Hof), 99423 Weimar



Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhaben- und Erschließungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Erhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekräftigt.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister



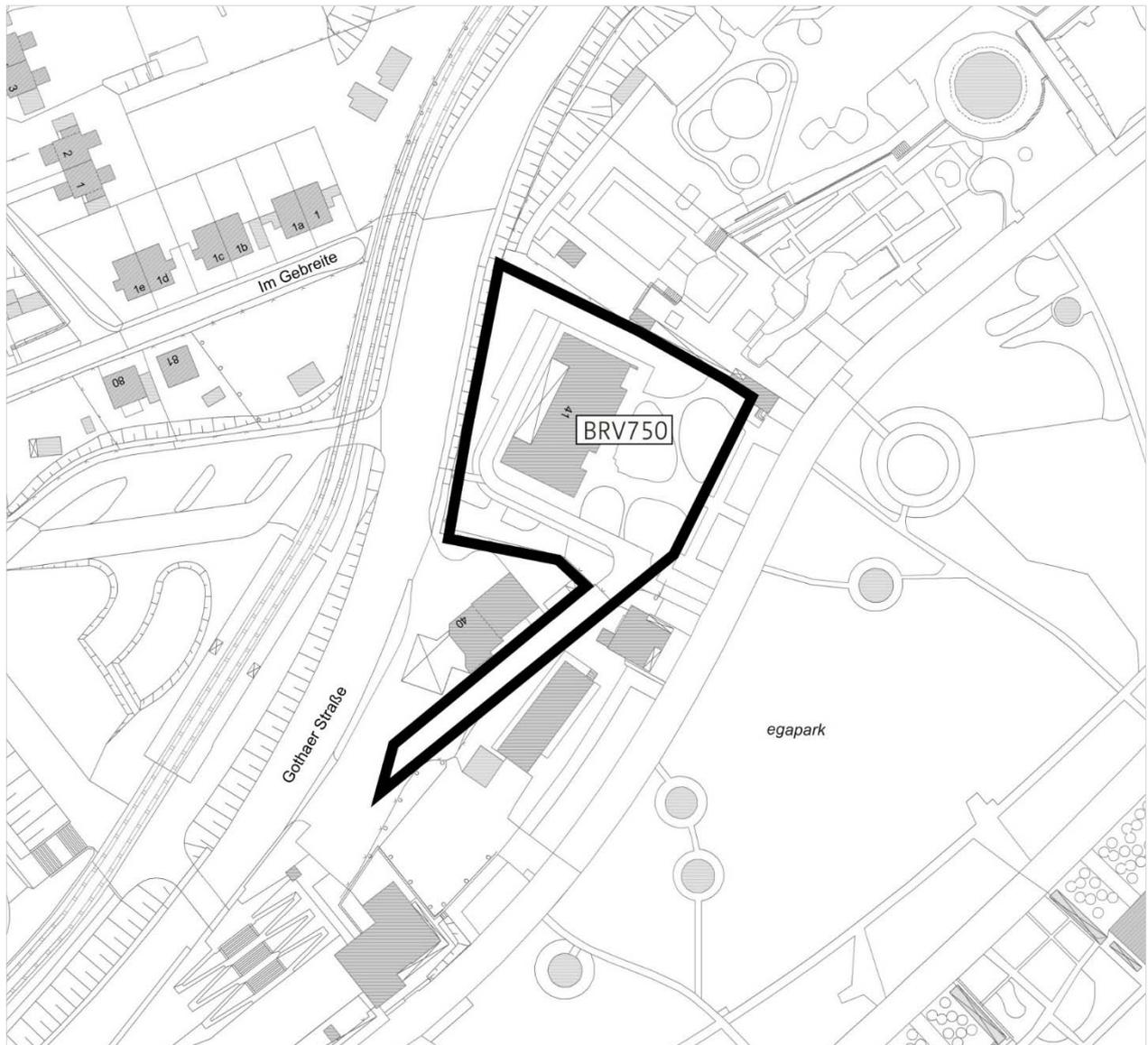
Vorhaben- und Erschließungsplan BRV750
"Stiftung Naturschutz"

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV750

"Stiftung Naturschutz"

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
07.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 29.10.2021 (frühzeitig) und vom 26.10.22.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	12.11.21 30.11.22	18.11.21 01.12.22	X X		X	
B2	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar (Außenstelle)	03.12.21 02.12.22	08.12.21 07.12.22	X X	X X	X X	
B3	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	19.11.21 15.11.22	25.11.21 18.11.22		X X	X X	
B4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	25.11.21 10.11.22	01.12.21 15.11.22		X X	X	
B5	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	13.12.21 28.11.22	20.12.21 28.11.22	X X			
B6	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	17.11.21 19.11.21 25.11.22 06.12.22	20.12.21 28.11.22 07.12.22		X X X X		
B7	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	26.11.21 14.11.22	20.12.21 28.11.22		X X		
B8	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	23.11.21 keine Äußerung	07.12.21			X	
B9	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	01.12.21 02.12.22	07.12.21 08.12.22	X X	X X		
B10	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	02.12.21 15.11.22	03.12.21 15.11.22	X X			
B11	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	keine Äußerung					
B12	50Hertz Transmission GmbH Heidenstraße 2 10557 Berlin	23.11.21 07.11.22	23.11.21 10.11.22	X X			
B13	Thüringer Landesamt für Bau u. Verkehr Referat 27 Europaplatz 3 99091 Erfurt	08.12.22	01.12.21 12.12.22		X X	X	

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV750 "Stiftung Naturschutz"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B14	Thüringer Landesamt für Bau u. Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	08.11.21 05.12.22	10.11.21 09.12.22	X X			
B15	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Liegenschaftsmanagement Tröndlinring 3 04105 Leipzig	keine Äußerung					
B16	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Sachbereich 1 – Planfeststellung, Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	16.11.21 07.11.22	17.11.21 07.11.22	X X			
B17	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter f. Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	10.11.21 21.11.22	12.11.21 24.11.22	X X	X X		
B18	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	30.11.21 08.11.22	14.12.21 11.11.22		X X	X X	
B19	Bischöfliches Ordinariat, Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung 07.12.22	07.12.22		X		
B20	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	keine Äußerung 07.11.22	10.11.22		X		
B22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					
B23	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	30.11.21 09.12.22	03.12.21 15.12.22	X	X		
B24	ThüringenForst Forststraße 71 99097 Erfurt	08.11.21 08.11.22	11.11.21 11.11.22	X X			
B25	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Naumburger Straße 98 07743 Jena	11.11.21 11.11.22	22.11.21 14.11.22	X X	X	X	
B26	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	15.11.21 14.11.22	19.11.21 18.11.22	X	X		
B27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	10.11.21 24.11.22	10.11.21 24.11.22	X X	X X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



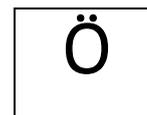
Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 29.10.2021 (frühzeitig) und vom 26.10.22.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N2	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung 08.12.22	08.12.22		X		
N3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	03.12.21 08.12.22	03.12.21 08.12.22	X	X	X	
N4	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	24.11.21 keine Äußerung	25.11.21	X			
N5	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	09.12.21 09.12.22	10.12.21 13.12.22	X	X		
N6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	10.12.21 keine Äußerung	10.12.21		X		
N7	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					
N8	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N9	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	keine Äußerung					
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



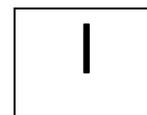
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 08.11.2021 bis 10.12. 2021 (frühzeitig) sowie vom 07.11.2022 bis 09.12.2022 durchgeführt.

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1	29.11.21	30.11.21			z.T.	z.T.
Ö2	26.11.21	26.11.21			z.T.	z.T.
Ö3	26.11.21	26.11.21			z.T.	z.T.
Ö4	22.11.21	22.11.21			z.T.	z.T.
Ö5	06.12.21	06.12.21			z.T.	z.T.

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 29.10.2021 (frühzeitig) und vom 26.10.22.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
I1	Tiefbau- und Verkehrsamt	26.11.21 19.01.23	24.01.22 23.01.23		X	X	
I2	Umwelt- und Naturschutzamt	02.02.22 24.01.23	04.02.22 27.01.23		X	X	
I3	Amt für Soziales und Gesundheit	09.12.21 keine Äußerung	10.12.21	X			
I4	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	01.12.21 06.12.22	15.12.21 07.12.22		x	X x	
I5	Bauamt	08.12.21 08.12.22	13.12.21 20.12.22			X z.T.	z.T.
I6	Entwässerungsbetrieb	07.12.21 keine Äußerung	08.12.21	X			

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

**2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	12.11.2021 30.11.22	

Stellungnahme vom 12.11.2022

Punkt 1

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange werden durch o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berührt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Weitere Hinweise zum Planverfahren

Punkt 2:

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes der Satzung in einer GIS-tauglichen Form (bevorzugt als Shape-Datei in ETRS89 UTM [EPSG: 25832]) im Vektorformat gebeten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Das Exemplar zum Entwurf und zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird dem LVA in der gewünschten Form zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme vom 30.11.2022

Punkt 1

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange werden durch o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berührt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Da sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in dem ein denkmalrechtliches Abstimmungsgebot besteht, (nach Bekanntgabe der Satzung) nicht in einem Außenbereich befindet, - Vorhaben sind hier planungsrechtlich nach § 30 Abs. 2 BauGB zu beurteilen -, sollte die Nachrichtliche Übernahme in Teil C des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch Streichung der Worte „im Außenbereich“ geringfügig redaktionell überarbeitet werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Nachrichtliche Übernahme in Teil C wird entsprechend überarbeitet und die Worte „im Außenbereich“ werden gestrichen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8 – 10 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	03.12.2021 02.12.2022	

Stellungnahmen vom 03.12.2021 und vom 02.12.2022

Abteilung 3: Naturschutz u. Landschaftspflege: keine Betroffenheit

Punkt 1

Hinweis: Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die zuständige Behörde – in diesem Fall das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt – wurde an diesem Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft: keine Betroffenheit

Punkt 2

Hinweis: Die Abt. 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-) Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug: keine Betroffenheit

Punkt 3

Hinweis: Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die untere Wasserbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft:

Belange des Immissionsschutzes: keine Betroffenheit
Belange Abfallrechtliche Zulassungen: keine Betroffenheit

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten:

Belange des Immissionsüberwachung: keine Bedenken
Belange Abfallrechtliche Überwachung: keine Betroffenheit

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau:

Punkt 4: Hinweise

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben (poststelle@tlubn.thueringen.de). Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. (entsprechenden Formulare und Merkblätter unter: www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz)

Rechtsgrundlagen:

„Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Sachverhalt zur Anzeige der Erdaufschlüsse und größerer Baugruben sowie zur Übergabe der Schichtenverhältnisse wird entsprechend in der Planzeichnung unter Teil D: Hinweise, Punkt 2 vermerkt und ebenfalls in die Begründung aufgenommen.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

<u>Belange des Geologie/Rohstoffgeologie:</u>	keine Bedenken
<u>Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung:</u>	keine Bedenken
<u>Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz:</u>	keine Bedenken
<u>Belange Geotopschutz:</u>	keine Bedenken / keine Betroffenheit
<u>Belange des Bergbaus / Altbaubergbaus:</u>	keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	21.11.2021 15.11.2022	

Stellungnahmen vom 21.11.2021 und 15.11.2022

Keine Äußerung zur Planzeichnung

Punkt 1

Allgemeine Hinweise zur Plangrundlage, zur Bodenordnung und zu Festpunkten

Abwägung

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die Hinweise werden im Planverfahren berücksichtigt. Kein Abwägungsbedarf

Punkt 2

Das zuständige Referat – Flurbereinigungsbereich Gotha – hat keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	25.11.2021 10.11.2022	

Stellungnahme vom 25.11.2021

Keine Einwände

Folgender Hinweis:

Punkt 1

Sollten Erdarbeiten geplant werden, sind uns diese mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen, damit wir eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchführen können.

Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in den Planunterlagen zu verankern.

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Begründung

Um die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen, wird ein entsprechender Passus zum archäologischen Relevanzgebiet und zur denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis auf die Planzeichnung unter Teil D: Hinweise, Punkt 1 und in der Begründung aufgenommen.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung übergeben.

Stellungnahme vom 10.11.2022

Punkt 1

Mit dem Entwurf des BRV750 der Stadt Erfurt sind wir einverstanden, Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen aufgenommen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.12.2021 28.11.2022	

Stellungnahmen vom 13.12.2021 und vom 28.11.2022

Punkt 1

Im betreffenden Bereich befinden sich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Energie GmbH.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	17.11.2021 (Gas) und 19.11.2021 (Strom) 13.12.2021 (Bestandspläne) 25.11.2022 (Strom) und 06.12.2022 (Gas)	

Stellungnahme vom 19.11.2021

Anlagenbestand Strom

Punkt 1

Zu dem Vorhaben sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:

Bei einer Anschlussänderung oder einer gewünschten Leistungserhöhung muss durch den Eigentümer, Investor oder dessen rechtlich befugten Beauftragten und der SWE Netz GmbH ein Netzanschlussvertrag zum Neubau von Verteilungsanlagen Strom für die neue Entnahmestelle vereinbart werden. Dieses regelt alle Recht und Pflichten der Parteien an der Schnittstelle zwischen Netz der SWE Netz und der Kundenanlage (Netzverknüpfungspunkt).

Die Abstimmung der technischen und organisatorischen Ausführungen zwischen den Parteien sollte in der frühestmöglichen Entwurfsplanung erfolgen. Bei detaillierter Kenntnis der elektrotechnischen Leistungsbeanspruchungen der Kundenanlagen und deren Verbrauchsverhalten kann auf dieser Basis die Grundnetzplanung durch die SWE Netz GmbH erfolgen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch schon in der frühen Planungsphase bekannt sein muss, in welcher Form und Menge Elektromobilität, Elektrospeichermedien, Einspeisungen aus regenerativen Energiequellen oder andere atypische Anlagen zum Einsatz kommen sollen bzw. bauplanerisch/-technisch vorgesehen sind.

Im Zuge der Entwurfsplanung ist die SWE Netz GmbH für eine Einordnung der notwendigen Leitungstrassen und gegebenenfalls von Trafostationsstandorten einzubeziehen. Diese notwendigen Stationsstandorte sind bereits in die Vorplanung zu integrieren und in ein notwendiges B-Planverfahren aufzunehmen. Wir gehen dabei von einer Stationsgröße von (3x1,5)m mit einer Nutzungsfläche von (6x4)m aus. Die Stationsstandorte müssen bei einem Bauantrag bereits berücksichtigt werden. Dies ist dem Investor im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Ihrerseits rechtzeitig mitzuteilen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Gruppe Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Kein Abwägungsbedarf.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

Stellungnahme vom 17.11.2021

Anlagenbestand Gas

Der Vorhabenbereich ist gastechnisch nicht erschlossen und frei von Gasleitungsbestand unserer Rechtsträgerschaft. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Gasversorgung sind im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.

Keine Einwände bei Beachtung der Hinweise:

Punkt 1

Wird für technische Prozesse oder anderweitige Verwendung die Verfügbarkeit von Erdgas erforderlich, ist eine Erschließung des Vorhabenbereiches und Anschluss des Objektes an das öffentliche Gasnetz ausgehend von unserem Gasleitungsbestand auf dem Gelände der EGA möglich.

Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird und die entsprechenden Freihaltetrassen und -flächen, ggf. mit einer entschädigungsfreien Dienstbarkeit zugunsten der SWE Netz GmbH zum Schutz des zukünftigen Gasleitungsbestandes, gewährleistet werden.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Gruppe Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme vom 25.11.2022

Anlagenbestand Strom

Keine Einwände

Punkt 1

Zu dem Vorhaben sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:

Für das Gebäude Gothaer Straße 41 wurde mit Entstehung ein NS-HA beantragt. Dieser konnte aus dem NS-Grundnetz angeschlossen werden und ist in unserer Anlage dokumentiert.

Arbeiten im öffentlichen Bauraum bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Erfurt.

Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Da sich im geplanten Bauraum Fernmelde- und Steuerkabel für Strom- und Fernwärmeanlagen befinden, ist vor Beginn der Arbeiten eine Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Schwarzer, Tel.: 0361 / 564 2505, erforderlich.

Rückfragen zum Leitungsbestand richten Sie bitte vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom, Herrn Hoffmann, Tel.: 0361 / 564 2880.

Dieses Schreiben gilt nur in Verbindung mit dem unter Reg.-Nr.: 1681/22 bestätigten Leitungsplan der SWE Service

GmbH vom 07.11.2022 zu Ihrer Anfrage vom 26.10.2022 und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Gruppe Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme vom 06.12.2022

Anlagenbestand Gas

Keine Einwände; keine eigenen Planungen

Punkt 1

Das von Ihnen geplante Territorium ist über die zentrale Erschließungsstraße zwischen Empfangsgebäude und Rundbau gastechnisch mit „Erdgas H“ erschlossen.

Dazu betreibt die SWE Netz GmbH im Planungsbereich ein Gasverteilnetz mit einem Betriebsdruck (OP) von 55 mbar(ü).

Wird die Verfügbarkeit von Erdgas erforderlich, so ist eine Versorgung des Planungsbereiches aus dem öffentlichen Gasnetz mit einer Anschlussleitung bis zu 150 kW möglich.

Voraussetzung zur gastechnischen Versorgung des Vorhabenbereiches ist die Erstellung eines Gas-Netzanschlusses ausgehend von unserem Gasleitungsbestand.

Hierzu ist der Abschluss eines entsprechenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und der SWE Netz GmbH notwendig. Die Gewährung der entsprechenden Freihaltetrasse und -fläche zur Errichtung des Gas-Netzanschlusses ist notwendig.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Gruppe Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben. Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	26.11.2021 14.11.2022	

Stellungnahmen vom 26.11.2021 und 14.11.2022

Punkt 1

Dem Vorhaben wird seitens der ThüWa ThüringenWasser GmbH grundsätzlich zugestimmt. Im unmittelbaren Baubereich befinden sich keine Anlagen der ThüWa GmbH. Daher sind hier keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	23.11.2021	

Punkt 1:

Ein Rückwärtsfahren darf nicht erforderlich sein. Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können. Daher sind Sackgassen und Stichstraßen sind so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.

Nach § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) darf der Weg zwischen Standplatz (Platz, an dem zur Entleerung bereitgestellt wird) und Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein. Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gem. § 10 Abs.5 AbfWS einen Übernahmeplatz fest.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Anfahrbarkeit durch die Entsorgungsfahrzeuge des örtlichen Entsorgungsunternehmens ist über die Zufahrt von der Gothaer Straße aus gegeben.

Ein eingegrünter, anfahrbarer Standplatz für Abfallbehälter befindet sich im Freibereich südlich des Gebäudes bzw. der Fahrspur. Dieser Standort wurde im Vorfeld mit den Stadtwerken Erfurt abgestimmt (Vor-Ort-Begehung am 18.03.2021); Bedenken wurden zum damaligen Zeitpunkt nicht geäußert.

Punkt 2:

Hinweise zur eingesetzten Fahrzeugtechnik sowie zum (Aus-)Bau von Straßen. Beim Bau neuer Straßen sowie beim grundhaften Ausbau bereits vorhandener Straßen ist durch den Bauträger darauf zu achten, dass den Anforderungen der Fahrzeugtechnik Rechnung getragen wird.

Abwägung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung wurden entsprechende Abstimmungen durch den Vorhabenträger mit der Stadtwirtschaft bezüglich der Erschließung des Gebietes vorgenommen.

Punkt 3:

Anhand der Planungsunterlagen ist durch uns nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können. Sind Übernahmestandplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden). Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen, die durch die SWE Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

siehe Begründung Punkt 1

Punkt 4:

Hinweise zur Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier im Bringsystem.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich keine zentralen Depotcontainerstandplätze für Glasverpackungen und neue Standplätze sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht geplant.

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 5:

Hinweise zur Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH zum Bauleitplanverfahren übergeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.12.2021 02.12.2022	

Stellungnahmen vom 01.12.2021 und 02.12.2022

Keine Bedenken

Punkt 1

Innerhalb des B-Plan-Gebietes findet kein Stadtbahn- und Busverkehr der EVAG statt, sodass hier keine Betroffenheit der EVAG vorliegt. Dies gilt ebenso für EVAG-eigene Kabelanlagen, welche innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches nicht vorhanden sind.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzwerk Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.12.2021 15.11.2022	

Stellungnahmen vom 02.12.2021 und 15.11.2022

Keine Betroffenheit. Keine Einwände

Im Plangebiet befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	50Hertz Transmission GmbH Heidenstraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom	23.11.2021 07.11.2022	

Stellungnahmen vom 23.11.2021 und 07.11.2022

Keine Betroffenheit.

Im Plangebiet befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	
mit Schreiben vom	PE 01.12.2021 08.12.2022	

Stellungnahme mit Posteingang vom 01.12.2021

Keine Einwände

Stellungnahme vom 08.12.2022

Punkt 1

Bezugnehmend auf den o. g. Beteiligungsvorgang darf ich Ihnen mitteilen, dass das TLBV, Referat 27 Liegenschaften in seiner Zuständigkeit für Grundbesitz der öffentlichen Hand (Land) Einwendungen oder Änderungsvorschläge nicht vorbringt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Da für das landeseigene landwirtschaftliche Grundvermögen, das Grundvermögen der Straßenbauverwaltung, des Naturschutzes und der Gewässerverwaltung die Übernahme der betreffenden Grundstücksdaten in die zentrale Liegenschaftsdatenbank des Freistaates Thüringen bislang nicht abgeschlossen ist, prüft das TLBV, Referat 27 derzeit ausschließlich die Belange der Behördenstandorte im Siedlungsbereich, der Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens und des Grundvermögens aus Fiskalerbschaften des Freistaates Thüringen.

Für dieses Grundvermögen werden keine Einwendungen oder Änderungsvorschläge zum Beteiligungsvorgang vorgebracht.

Eine Einschätzung von Belangen des landeseigenen landwirtschaftlichen Grundvermögens, des Grundvermögens der Straßenbauverwaltung, des Naturschutzes und der Gewässerverwaltung kann von hier aus nicht erfolgen. Sollte eine Beteiligung der betreffenden Fachbehörden bislang nicht erfolgt sein, wird diese hiermit angeregt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die betreffenden Fachbehörden wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.11.2021 05.12.2022	

Stellungnahmen vom 08.11.2021 und 05.12.2022

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Liegenschaftsmanagement Tröndlinring 3 04105 Leipzig	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Erfurt Sachbereich 1 - Planfeststellung Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	16.11.2021 07.11.2022	

Stellungnahmen vom 16.11.2021 und 07.11.2022

Keine Betroffenheit / keine Bedenken.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter f. Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	10.11.2021 21.11.2022	

Stellungnahme vom 10.11.2021

Stellungnahme als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht:

Keine Einwände / Keine Betroffenheit.

Im Plangebiet werden keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben.

Stellungnahme als Technische Aufsichtsbehörde:

Punkt 1

Der vorliegende Entwurf nähert sich den Betriebsanlagen der Straßenbahn der EVAG. Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb dienende Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 7 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen-, Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 11.12.1987 in der aktuellen Fassung.

Maßnahmen über die Veränderung von Betriebsanlagen waren den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, weshalb davon ausgegangen wird, dass Betriebsanlagen der Straßenbahn nicht geändert werden sollen. Unter dieser Prämisse bestehen gegen den Inhalt des Bebauungsplanverfahrens (Vorentwurf) keine Bedenken.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es ist nicht geplant, Betriebsanlagen der Straßenbahn zu ändern.
Kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme vom 21.11.2022

Stellungnahme als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht:

Keine Einwände / Keine Betroffenheit.

Im Plangebiet werden keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme als Technische Aufsichtsbehörde:

Punkt 1

Dem vorliegenden Entwurf ist keine Annäherung zu den Betriebsanlagen der Straßenbahn der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zu entnehmen, weshalb wir davon ausgehen, dass Betriebsanlagen der Straßenbahn nicht geändert werden sollen.

Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb dienende Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 7 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen- (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOStrab) vom 11. Dezember 1987 in der aktuellen Fassung.

Unter dieser Prämisse bestehen unsererseits, gegen den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Entwurf), keine Bedenken.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es ist nicht geplant, Betriebsanlagen der Straßenbahn zu ändern.

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	30.11.2021 08.11.2022	

Stellungnahme vom 30.11.2021

Punkt 1

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des ega-Parks, Kulturdenkmal gern. § 2 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ThürDSchG.

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Begründung

Der Sachverhalt ist unter C – Nachrichtliche Übernahmen auf der Planzeichnung aufgeführt. Darüber hinaus finden sich in der Begründung mehrere Vermerke auf die Lage des Geltungsbeereichs innerhalb des eingetragenen Kulturdenkmals ega-Park.

Punkt 2

Grundsätzliche Einwände gegen die vorgelegte Planung zur Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes durch die Stiftung Thüringer Naturschutz bestehen nicht. Die Zuwegung und Andienung des Gebäudes ist über den Bereich hinter der Aral-Tankstelle geplant. Durch die Anordnung am Randbereich des Geländes und Abschottung gegenüber dem wahrnehmbaren Parkbereich, ist dies denkmalverträglich gestaltet.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 3

Die Ausführungen aller geplanten Maßnahmen im Außenbereich sind im Detail mit den Denkmalbehörden abzustimmen und bedürfen einer denkmalenschutzrechtlichen Erlaubnis.

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Begründung

Der Sachverhalt ist unter C – Nachrichtliche Übernahmen auf der Planzeichnung aufgeführt.

Stellungnahme vom 08.11.2022

Keine Einwände.

Punkt 1

Auf die Notwendigkeit einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bei Maßnahmen im äußeren Bereich wird verwiesen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme

Der Sachverhalt ist unter C – Nachrichtliche Übernahmen auf der Planzeichnung aufgeführt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Bischöfliches Ordinariat, Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	07.12.2022	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung 07.11.2022	

Stellungnahme vom 07.11.2022

Keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	30.11.2021 09.12.2022	

Stellungnahme vom 30.11.2021

Keine Betroffenheit.

Stellungnahme vom 09.12.2022

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	ThüringenForst Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.11.2021 08.11.2022	

Stellungnahmen vom 08.11.2021 und 08.11.2022

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Naumburger Straße 98 07743 Jena	
mit Schreiben vom	11.11.2021 11.11.2022	

Stellungnahme vom 11.11.2021

Keine Betroffenheit, keine Bedenken.

Stellungnahme vom 11.11.2022

Punkt 1:

Vom Geltungsbereich des o.g. VBP's sind keine beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda registrierten Flächen direkt betroffen. Falls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplant werden, bitten wir sie das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda frühzeitig zu beteiligen. Dabei ist es nach § 15 Abs.3 BNatSchG zu vermeiden, hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen.

Punkt 2:

Dem Vorhaben stehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.11.2021 14.11.2022	

Stellungnahme vom 15.11.2021

Keine Betroffenheit.

Stellungnahme vom 14.11.2022

Keine Einwände.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B27
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	10.11.2021 24.11.2022	

Stellungnahmen vom 10.11.2021 und 24.11.2022

Keine Betroffenheit / Keine Einwände.

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.12.2022	

Punkt 1

Nach Prüfung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass keine Gewässer direkt betroffen sind. Des Weiteren wird in keine besonders sensiblen Biotope eingegriffen. Die betroffenen Flächen sind von keiner rechtskräftigen Unterschutzteilungsverordnung nach Naturschutzrecht betroffen. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 Thüringer Naturschutzgesetz (ThurNatG) sind unmittelbar auf den vorgesehenen Flächen nicht nachgewiesen. Die artenschutzrechtliche Bewertung zeigt, dass keine besonders geschützten Tiere und Pflanzen durch die Bebauung gefährdet werden.

Daher bestehen seitens des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. keine Einwände gegen den Bebauungsplan „BRV 750 - Stiftung Naturschutz“.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	03.12.2021 08.12.2022	

Stellungnahme vom 03.12.2021

Keine Betroffenheit.

Folgender Hinweis:

Punkt 1

Der Umweltbericht ist nach Anlage 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB zu erstellen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Ein entsprechender Umweltbericht wurde angefertigt und ist Anlage der Begründung.

Stellungnahme vom 08.12.2022

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	24.11.2021	

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	09.12.2021 09.12.2022	

Stellungnahme vom 09.12.2021

Keine Betroffenheit.

Stellungnahme vom 09.12.2022

Punkt 1

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 26. Oktober 2022 und den im Internet veröffentlichten Unterlagen nehmen wir zu oben genanntem Entwurf wie folgt Stellung.

Für die 2021 in Erfurt stattfindende BUGA wurde 2020 auf dem Gelände der ega ein Energiesparhaus errichtet, welches im Rahmen der BUGA durch die ega genutzt wurde. Dieses Bestandsgebäude einschließlich seiner Außenanlagen soll nun durch die Stiftung Naturschutz Thüringen als Geschäftsstelle nachgenutzt werden.

Mit der überwiegenden Nutzung durch die ega und die BUGA war die bauliche Anlage, mit der Zweckbestimmung der Fläche als Erfurter Gartenausstellung vereinbar, obwohl das Vorhaben zum Zeitpunkt der Errichtung weder im Geltungsbereich eines rechtswirksamen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils lag. Die geplante Umnutzung erfordert nun die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, (siehe Begründung Punkt 1.1 »Plananlass und -erfordernis". Seite 5).

Da durch die Umnutzung lediglich ein ca. 50 m² großer Stellplatz für Fahrräder mit einem Gründach bedeckt werden soll und alles andere - Bebauung sowie Gestaltung der Außenanlagen – erhalten bleiben, stimmen wir dem Vorhaben aus Sicht des Artenschutzes zu.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	10.12.2021	

Keine Einwände.

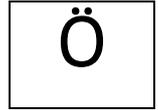
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Grüne Liga e.V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1 0
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

2.3 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö1
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
mit Schreiben vom	29.11.2021	

Punkt 1

Eine weitere und dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Bürogebäude wird von mir als Mitarbeiterin begrüßt und ist auch nur folgerichtig, denn als solches wurde es erbaut. Es handelt sich um das erste Null-Emission-Bürogebäude aus öffentlicher Hand in Thüringen und hat damit Vorzeige-Charakter, um zur Nachahmung anzustiften. Damit ist es am Standort-EGA, als öffentlichem Besuchsmagnet genau richtig und ermöglicht Besucherinformationen, die über die Naturschutzkernthemen der Stiftung hinausgehen. Zusätzlich befindet sich natürlich die öffentliche Ausstellung zum Nationalen Naturerbe Grünes Band Thüringen in dem Gebäude. Eine Win-Win-Situation also, nicht nur zu BUGA- Zeiten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Jedoch sollten mit der dauerhaften Regelung auch die konkreten Belange und Gegebenheiten grundlegend Berücksichtigung finden.

Insbesondere die unter Nr. 05 angestrebten Planungsziele entsprechen weder den Gegebenheiten noch einer vernünftigen zukünftigen Regelung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Planungsziel wird beibehalten und die baurechtlich notwendigen 8 Stellplätze als maximale Anzahl im Bebauungsplan festgesetzt.

Für das Projekt wurde im Rahmen der Baugenehmigung ein Stellplatznachweis nach ThürBO geführt - unter der Maßgabe, dass für den Ersatzneubau des "Grünen Klassenzimmers" zukünftig wie bislang keine gesonderten Stellplätze auf dem Baufeld nachzuweisen sind, sondern diese Stellplätze im Gesamtkontingent der EGA an anderer Stelle auf der Liegenschaft vorhanden/ nachgewiesen sind. Lt. VollzBekThürBO war für Büro- und Verwaltungsräume allgemein 1 Stellplatz je 30-40 qm Nutzfläche (hier Bürofläche) herzustellen. Auf Basis des umgesetzten Raumprogramms mit einer Nutzfläche Büro von 320 qm entspricht dies einem Stellplatzbedarf von 8 - 11 Stellplätzen mit einem Anteil von 20% (= 2) Besucherstellplätzen.

Unter Heranziehung auch der übrigen Nutzflächen der SNT (ohne "Grünes Klassenzimmer") würden sich zwar die Bezugsfläche Fläche auf 593 qm und die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze auf 15 - 20 erhöhen, darunter wären dann 3 - 4 Besucherstellplätze jedoch erhöht

dies nicht den Stellplatzbedarf, da es sich in erster Linie um Beratungs-, Ausstellungs- und Technikräume handelt, die keinen neuen Stellplatzbedarf auslösen.

Nach der Handlungsrichtlinie der Stadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradstellplätzen und KRFZ-Stellplätzen sind in der Zone 1 (max. 300m Entfernung zur Straßenbahn mit Takt von mind. 10 Minuten in der Hauptverkehrszeit) für Büro und Verwaltungsräume 0,85 Stellplätze je 35 m² Nutzfläche herzustellen.

Für das Vorhaben ist somit die Errichtung von maximal 8 PKW-Stellplätzen notwendig und nach dem Bebauungsplan auch zulässig. Das entspricht dem Mindestbedarf laut der Thüringer Bauordnung (§ 49 ThürBO i.V.m. Anlage Nr. 49.1.7 VollzBekThürBO) sowohl der Handlungsrichtlinie, der Forderung der Unteren Bauaufsicht sowie dem mit Aufstellungsbeschluss gefassten Planungsziel.

Die Einordnung der 8 PKW-Stellplätze ist wie folgt geplant:

- Im Baufeld 1 (überdachter Bereich im EG) → 6 STP, davon 3 mit Ladestationen für PKW mit Elektroantrieb
- Im Freibereich nordwestlich des Gebäudes → 2 STP (Besucher)

Die Festsetzung des minimalen Stellplatzschlüssels (1 STP für 40 m² Büronutzfläche) r maximalen Anzahl der Stellplätze ist auch auf Grund in der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage begründet. Darüber hinaus ist das Vorhaben sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr und damit auch an die in westlicher Richtung befindlichen Park&Ride-Parkplätze angeschlossen.

Punkt 3

Vorschlag: Die überdachten Stellflächen sind vorzugsweise als Fahrradstellplätze zu nutzen. Außerdem verbleiben insgesamt mindestens weitere 12 Pkw-Stellplätze unterm Dach bzw. außerhalb des Gebäudes angrenzend.

Begründung: Es befinden sich theoretisch 8 (Pkw)Stellflächen im überdachten Bereich. Derzeit werden davon 2 virtuelle Stellflächen als Fahrradstellplätze genutzt.

Die Stiftung als umweltbewusster Arbeitgeber hat sowohl Lademöglichkeiten für E-Autos als auch E-Bikes vorgesehen, wobei sich diese sinnvollerweise wettergeschützt unter dem Dach befinden. Auch sind die Fahrradständer unter dem Dach errichtet, was für das Laden aber auch die Unterstellung der Fahrräder grundsätzlich sinnvoll ist. Eine Verlagerung nach außerhalb kann funktional und sinnvollerweise nicht nachvollzogen werden, nur damit Autos unterm Dach stehen können. Hier ist zu bedenken, ob so eine Planung zur Forderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln beiträgt!

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan werden die 8 baurechtlich notwendigen PKW-Stellplätze als maximal zulässig festgesetzt. Allerdings werden abweichend von dem im Aufstellungsbeschluss im Planungsziel Pkt. 5 nur 6 dieser PKW-Stellplätze im überdachten Bereich des Erdgeschosses, 3 davon mit Lademöglichkeit für Elektroautos, eingeordnet. Die übrigen zwei Stellplätze (Besucher) werden zu Gunsten der Einordnung der Fahrradstellplätze (20) innerhalb des überdachten Bereichs in dem davorliegenden, mit Rasenlinern befestigten Freibereich vorgesehen.

Dies wurde über zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan fixiert. Somit sind angesichts der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und

Gartenanlage und der damit einhergehenden Zielsetzung einer hohen Gestaltqualität der Freianlagen oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der dafür gekennzeichneten Fläche zulässig.

Die übrige, bereits mit Rasenlinern teilversiegelt hergestellte Fläche nordwestlich des Gebäudes wurde im Bebauungsplan als Nebenanlage mit der Zweckbestimmung „multifunktional nutzbare Nebenanlage (u.a. für Stellplätze für Lastenräder“ (Multi) festgesetzt. Diese Fläche bietet sich für flexible Nutzungsmöglichkeiten (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen) oder im Bedarfsfall als zukünftige Stellfläche für Lastenräder an. Mit der Festsetzung 3.3. wird die Möglichkeit der Errichtung einer Überdachung bis zu einer maximalen Größe von 50 m² eingeräumt.

Punkt 4

Auch die Anzahl der Stellflächen scheint eher willkürlich gewählt. Die SNT benötigt derzeit am Standort Erfurt 4 Dienstfahrzeuge. Weiterhin kommen regelmäßig Gäste, Handwerker usw., welche auch Werkzeuge und Material transportieren.

Weiterhin hat die SNT die Aufgabe übertragen bekommen, Trägerin des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ zu sein. Die 8 Gebietsbetreuer in unseren Außenstellen kommen regelmäßig, auch gleichzeitig, aus dem peripheren Räumen zu Dienstberatungen mit Pkws in die Geschäftsstelle. Oft wird auch Material transportiert. Somit ist eine ausreichende Parkplatzversorgung nicht annähernd gegeben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Stellplatznachweis wurde gemäß ThürBO i.V.m. der Handlungsrichtlinie geführt, siehe hierzu auch Begründung Punkt 2.

Punkt 5

Auch kommt ca. die Hälfte der MitarbeiterInnen nicht aus der Stadt Erfurt und fährt überwiegend mit dem Pkw zur Arbeit, da bisher öffentliche Anfahrten aus den ländlichen Räumen nicht oder nicht ausreichend gegeben sind.

Wenn sich der Mitarbeiter- und Gästeverkehr zur SNT in das nahegelegene Wohngebiet mit den entsprechenden Verkehrsbelastungen verlegt, ist nicht von einer Verkehrs- und Emissionsreduzierung auszugehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es ist nicht die Aufgabe der Stadt Erfurt, allen Arbeitnehmern in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz einen Stellplatz zur Verfügung zu stellen. Stattdessen bietet Erfurt „allen in die Stadt einfahrenden Autofahrern die Möglichkeit, das Auto auf den P+R-Anlagen am Stadtrand kostenlos abzustellen und sich mit der Stadtbahn schnell, umweltbewusst, kostengünstig, staufrei und bequem weiter chauffieren zu lassen.“

Auf insgesamt neun P+R-Anlagen stehen etwa 1.400 gebührenfreie Stellplätze zur Verfügung, von denen aus auf kurzen Wegen in die Stadtbahn umgestiegen werden kann. Die Stadtbahnen fahren während der Hauptverkehrszeiten alle im 10-Minuten-Takt. Die Reisezeit ist in der Regel

mit der des Pkw vergleichbar, auf einigen Linien ist die Stadtbahn sogar schneller.“ (<https://www.erfurt.de/ef/de/leben/verkehr/mobil/auto/pr/index.html>) Zwei der P+R-Anlagen befinden sich in der Gothaer Straße.

Darüber hinaus wird durch die Stiftung Naturschutz in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Erfurt, Fakultät Wirtschaft – Logistik – Verkehr die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes angestrebt, um z.B. die Möglichkeit einer Doppelnutzung des großen ega-Parkplatzes durch Besucher und Mitarbeiter zu prüfen.

Punkt 6

Eine direkte Beeinträchtigung von Gästen der ega ist durch die kurze direkte Zufahrt zum Haus und den Stellflächen nicht gegeben, da sich dort keine Besucher aufhalten. Auch vor dem Neubau war die Zufahrt an dieser Stelle vorhanden und wurde von der EGA genutzt. Außerdem war der Bereich hinter den vormals dort befindlichen Baracken ebenfalls für Besucher abgegrenzt und als Abstellfläche genutzt. Es gibt also keine Abwertung für EGA-Besucher, sondern gegenteilig eine Aufwertung durch den Ausstellungsbereich.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ega-Parks, welcher als Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ThürDSchG in die Thüringer Denkmalliste eingetragen ist. Das Vorhaben befindet sich somit bereits in einem privilegierten Bereich der Stadt Erfurt. Die Gestaltung der Zuwegung und Andienung des Gebäudes sowie die Einordnung der baurechtlich notwendigen 8 Stellplätze wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmt, um eine denkmalverträgliche Lösung zu finden.

Eine Erhöhung der Anzahl der Stellplätze ist angesichts der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage und der damit einhergehenden Zielsetzung einer hohen Gestaltqualität der Freianlagen städtebaulich nicht vertretbar.

Punkt 7

Aus den genannten Gründen ist sowohl die starke Reduzierung der Anzahl als auch die geplante Anordnung der Stellflächen dringend zu überdenken.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

siehe Begründungen Punkt 2 bis 6

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö2
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
mit Schreiben vom	26.11.21	

Punkt 1

Eine weitere und dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Bürogebäude wird von mir als Mitarbeiter begrüßt. Jedoch sollten mit der dauerhaften Regelung auch die konkreten Belange und Gegebenheiten grundlegend Berücksichtigung finden. Insbesondere die unter Nr. 05 angestrebten Planungsziele entsprechen weder den Gegebenheiten noch einer vernünftigen zukünftigen Regelung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Planungsziel wird beibehalten und die baurechtlich notwendigen 8 Stellplätze als maximale Anzahl im Bebauungsplan festgesetzt.

Für das Projekt wurde im Rahmen der Baugenehmigung ein Stellplatznachweis nach ThürBO geführt - unter der Maßgabe, dass für den Ersatzneubau des "Grünen Klassenzimmers" zukünftig wie bislang keine gesonderten Stellplätze auf dem Baufeld nachzuweisen sind, sondern diese Stellplätze im Gesamtkontingent der ega an anderer Stelle auf der Liegenschaft vorhanden/ nachgewiesen sind. Lt. VollzBekThürBO war für Büro- und Verwaltungsräume allgemein 1 Stellplatz je 30-40 qm Nutzfläche (hier Bürofläche) herzustellen. Auf Basis des umgesetzten Raumprogramms mit einer Nutzfläche Büro von 320 qm entspricht dies einem Stellplatzbedarf von 8 - 11 Stellplätzen mit einem Anteil von 20% (= 2) Besucherstellplätzen.

Unter Heranziehung auch der übrigen Nutzflächen der SNT (ohne "Grünes Klassenzimmer") würden sich zwar die Bezugsfläche Fläche auf 593 qm und die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze auf 15 - 20 erhöhen, darunter wären dann 3 - 4 Besucherstellplätze jedoch erhöht dies nicht den Stellplatzbedarf, da es sich in erster Linie um Beratungs-, Ausstellungs- und Technikräume handelt, die keinen neuen Stellplatzbedarf auslösen.

Nach der Handlungsrichtlinie der Stadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und KRFZ-Stellplätzen sind in der Zone 1 (max. 300m Entfernung zur Straßenbahn mit Takt von mind. 10 Minuten in der Hauptverkehrszeit) für Büro und Verwaltungsräume 0,85 Stellplätze je 35 m² Nutzfläche herzustellen.

Für das Vorhaben ist somit die Errichtung von maximal 8 PKW-Stellplätzen notwendig und nach dem Bebauungsplan auch zulässig. Das entspricht dem Mindestbedarf laut der Thüringer Bauordnung (§ 49 ThürBO i.V.m. Anlage Nr. 49.1.7 VollzBekThürBO) sowohl der Handlungsrichtlinie, der Forderung der Unteren Bauaufsicht sowie dem mit Aufstellungsbeschluss gefassten Planungsziel.

Die Einordnung der 8 PKW-Stellplätze ist wie folgt geplant:

- Im Baufeld 1 (überdachter Bereich im EG) → 6 STP, davon 3 mit Ladestationen für PKW mit Elektroantrieb
- Im Freibereich nordwestlich des Gebäudes → 2 STP (Besucher)

Die Festsetzung des minimalen Stellplatzschlüssels (1 STP für 40 m² Büronutzfläche) r maximalen Anzahl der Stellplätze ist auch auf Grund in der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage begründet. Darüber hinaus ist das Vorhaben sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr und damit auch an die in westlicher Richtung befindlichen Park&Ride-Parkplätze angeschlossen.

Punkt 2

Vorschlag: Die überdachten Stellflächen sind vorzugsweise als Fahrradstellplätze zu nutzen. Außerdem verbleiben insgesamt mindestens weitere 12 Pkw-Stellplätze unterm Dach bzw. außerhalb des Gebäudes angrenzend.

Begründung: Es befinden sich theoretisch 8 (Pkw)Stellflächen im überdachten Bereich. Derzeit werden davon 2 virtuelle Stellflächen als Fahrradstellplätze genutzt.

Die Stiftung als umweltbewusster Arbeitgeber hat sowohl Lademöglichkeiten für E-Autos als auch E-Bikes vorgesehen, wobei sich diese sinnvollerweise wettergeschützt unter dem Dach befinden. Auch sind die Fahrradständer unter dem Dach errichtet, was für das Laden aber auch die Unterstellung der Fahrräder grundsätzlich sinnvoll ist. Eine Verlagerung nach außerhalb kann funktional und sinnvollerweise nicht nachvollzogen werden, nur damit Autos unterm Dach stehen können. Hier ist zu bedenken, ob so eine Planung zur Forderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln beiträgt!

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan werden die 8 baurechtlich notwendigen PKW-Stellplätze als maximal zulässig festgesetzt. Allerdings werden abweichend von dem im Aufstellungsbeschluss im Planungsziel Pkt. 5 nur 6 dieser PKW-Stellplätze im überdachten Bereich des Erdgeschosses, 3 davon mit Lademöglichkeit für Elektroautos, eingeordnet. Die übrigen zwei Stellplätze (Besucher) werden zu Gunsten der Einordnung der Fahrradstellplätze (20) innerhalb des überdachten Bereichs in dem davorliegenden, mit Rasenlinern befestigten Freibereich vorgesehen.

Dies wurde über zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan fixiert. Somit sind angesichts der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage und der damit einhergehenden Zielsetzung einer hohen Gestaltqualität der Freianlagen oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der dafür gekennzeichneten Fläche zulässig.

Die übrige, bereits mit Rasenlinern teilversiegelt hergestellte Fläche nordwestlich des Gebäudes wurde im Bebauungsplan als Nebenanlage mit der Zweckbestimmung „multifunktional nutzbare Nebenanlage (u.a. für Stellplätze für Lastenräder“ (Multi) festgesetzt. Diese Fläche bietet sich für flexible Nutzungsmöglichkeiten (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen) oder im Bedarfsfall als zukünftige Stellfläche für Lastenräder an. Mit der Festsetzung 3.3. wird die Möglichkeit der Errichtung einer Überdachung bis zu einer maximalen Größe von 50 m² eingeräumt.

Punkt 3

Auch die Anzahl der Stellflächen scheint eher willkürlich gewählt. Die SNT benötigt derzeit am Standort Erfurt 4 Dienstfahrzeuge. Weiterhin kommen regelmäßig Gäste, Handwerker usw., welche auch Werkzeuge und Material transportieren.

Weiterhin hat die SNT die Aufgabe übertragen bekommen, Trägerin des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ zu sein. Die 8 Gebietsbetreuer in unseren Außenstellen kommen regelmäßig, auch gleichzeitig, aus dem peripheren Räumen zu Dienstberatungen mit Pkws in die Geschäftsstelle. Oft wird auch Material transportiert. Somit ist eine ausreichende Parkplatzversorgung nicht annähernd gegeben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Stellplatznachweis wurde gemäß ThürBO i.V.m. der Handlungsrichtlinie geführt, siehe hierzu auch Begründung Punkt 1.

Punkt 4

Auch kommt ca. die Hälfte der MitarbeiterInnen nicht aus der Stadt Erfurt und fährt überwiegend mit dem Pkw zur Arbeit.

Wenn sich der Mitarbeiter- und Gästeverkehr zur SNT in das nahegelegene Wohngebiet mit den entsprechenden Verkehrsbelastungen verlegt, ist nicht von einer Verkehrs- und Emissionsreduzierung auszugehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es ist nicht die Aufgabe der Stadt Erfurt, allen Arbeitnehmern in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz einen Stellplatz zur Verfügung zu stellen. Stattdessen bietet Erfurt „allen in die Stadt einfahrenden Autofahrern die Möglichkeit, das Auto auf den P+R-Anlagen am Stadtrand kostenlos abzustellen und sich mit der Stadtbahn schnell, umweltbewusst, kostengünstig, staufrei und bequem weiter chauffieren zu lassen.“

Auf insgesamt neun P+R-Anlagen stehen etwa 1.400 gebührenfreie Stellplätze zur Verfügung, von denen aus auf kurzen Wegen in die Stadtbahn umgestiegen werden kann. Die Stadtbahnen fahren während der Hauptverkehrszeiten alle im 10-Minuten-Takt. Die Reisezeit ist in der Regel mit der des Pkw vergleichbar, auf einigen Linien ist die Stadtbahn sogar schneller.“ (<https://www.erfurt.de/ef/de/leben/verkehr/mobil/auto/pr/index.html>) Zwei der P+R-Anlagen befinden sich in der Gothaer Straße.

Darüber hinaus wird durch die Stiftung Naturschutz in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Erfurt, Fakultät Wirtschaft – Logistik – Verkehr die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes angestrebt, um z.B. die Möglichkeit einer Doppelnutzung des großen ega-Parkplatzes durch Besucher und Mitarbeiter zu prüfen.

Punkt 5

Eine direkte Beeinträchtigung von Gästen der ega ist durch die kurze direkte Zufahrt zum Haus und den Stellflächen nicht gegeben, da sich dort keine Besucher aufhalten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ega-Parks, welcher als Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ThürDSchG. in die Thüringer Denkmalliste eingetragen ist. Das Vorhaben befindet sich somit bereits in einem privilegierten Bereich der Stadt Erfurt. Die Gestaltung der Zuwegung und Andienung des Gebäudes sowie die Einordnung der baurechtlich notwendigen 8 Stellplätze wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmt, um eine denkmalverträgliche Lösung zu finden.

Eine Erhöhung der Anzahl der Stellplätze ist angesichts der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage und der damit einhergehenden Zielsetzung einer hohen Gestaltqualität der Freianlagen städtebaulich nicht vertretbar.

Punkt 6

Aus den genannten Gründen ist sowohl die starke Reduzierung der Anzahl als auch die geplante Anordnung der Stellflächen dringend zu überdenken.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

siehe Begründungen Punkt 1 bis 5

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö3
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
mit Schreiben vom	26.11.21	

Punkt 1

*Mir ist die räumliche Situation vor Ort sehr gut bekannt, da ich Mitarbeiterin der Stiftung Naturschutz Thüringen bin und wochentags in diesem Gebäude arbeite.
 Das Gebäude wurde als Büro - und Ausstellungsgebäude von der SNT errichtet. Mit diesem Ziel wurde auch der Erbpachtvertrag für das betroffene Grundstück abgeschlossen und im Vorfeld im Stadtrat beschlossen. Bei den Festsetzungen im B-Plan sollten dann auch die erforderlichen konkreten Belange und Gegebenheiten ausreichend Berücksichtigung finden.
 Insbesondere die unter Nr. 05 angestrebten Planungsziele entsprechen weder den Gegebenheiten noch einer vernünftigen zukünftigen Regelung.*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Planungsziel wird beibehalten und die baurechtlich notwendigen 8 Stellplätze als maximale Anzahl im Bebauungsplan festgesetzt.

Für das Projekt wurde im Rahmen der Baugenehmigung ein Stellplatznachweis nach ThürBO geführt - unter der Maßgabe, dass für den Ersatzneubau des "Grünen Klassenzimmers" zukünftig wie bislang keine gesonderten Stellplätze auf dem Baufeld nachzuweisen sind, sondern diese Stellplätze im Gesamtkontingent der ega an anderer Stelle auf der Liegenschaft vorhanden/ nachgewiesen sind. Lt. VollzBekThürBO war für Büro- und Verwaltungsräume allgemein 1 Stellplatz je 30-40 qm Nutzfläche (hier Bürofläche) herzustellen. Auf Basis des umgesetzten Raumprogramms mit einer Nutzfläche Büro von 320 qm entspricht dies einem Stellplatzbedarf von 8 - 11 Stellplätzen mit einem Anteil von 20% (= 2) Besucherstellplätzen.

Unter Heranziehung auch der übrigen Nutzflächen der SNT (ohne "Grünes Klassenzimmer") würden sich zwar die Bezugsfläche Fläche auf 593 qm und die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze auf 15 - 20 erhöhen, darunter wären dann 3 - 4 Besucherstellplätzejedoch erhöht dies nicht den Stellplatzbedarf, da es sich in erster Linie um Beratungs-, Ausstellungs- und Technikräume handelt, die keinen neuen Stellplatzbedarf auslösen.

Nach der Handlungsrichtlinie der Stadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und KRFZ-Stellplätzen sind in der Zone 1 (max. 300m Entfernung zur Straßenbahn mit Takt von mind. 10 Minuten in der Hauptverkehrszeit) für Büro und Verwaltungsräume 0,85 Stellplätze je 35 m² Nutzfläche herzustellen.

Für das Vorhaben ist somit die Errichtung von maximal 8 PKW-Stellplätzen notwendig und nach dem Bebauungsplan auch zulässig. Das entspricht dem Mindestbedarf laut der Thüringer Bauordnung (§ 49 ThürBO i.V.m. Anlage Nr. 49.1.7 VollzBekThürBO)sowohl der Handlungsrichtlinie, der Forderung der Unteren Bauaufsicht sowie dem mit Aufstellungsbeschluss gefassten Planungsziel.

Die Einordnung der 8 PKW-Stellplätze ist wie folgt geplant:

- Im Baufeld 1 (überdachter Bereich im EG) → 6 STP, davon 3 mit Ladestationen für

PKW mit Elektroantrieb

- Im Freibereich nordwestlich des Gebäudes → 2 STP (Besucher)

Die Festsetzung des minimalen Stellplatzschlüssels (1 STP für 40 m² Büronutzfläche) maximalen Anzahl der Stellplätze ist auch auf Grund in der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage begründet. Darüber hinaus ist das Vorhaben sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr und damit auch an die in westlicher Richtung befindlichen Park&Ride-Parkplätze angeschlossen.

Punkt 2

Vorschlag: Die überdachten Stellflächen sind vorzugsweise als Fahrradstellplätze zu nutzen. Außerdem verbleiben insgesamt mindestens weitere 12 Pkw-Stellplätze unterm Dach bzw. außerhalb des Gebäudes angrenzend.

Begründung: Es befinden sich theoretisch 8 (Pkw)Stellflächen im überdachten Bereich. Derzeit werden davon 2 virtuelle Stellflächen als Fahrradstellplätze genutzt.

Die Stiftung als umweltbewusster Arbeitgeber hat sowohl Lademöglichkeiten für E-Autos als auch E-Bikes vorgesehen, wobei sich diese sinnvollerweise wettergeschützt unter dem Dach befinden. Auch sind die Fahrradständer unter dem Dach errichtet, was für das Laden aber auch die Unterstellung der Fahrräder grundsätzlich sinnvoll ist. Eine Verlagerung nach außerhalb kann funktional und sinnvollerweise nicht nachvollzogen werden, nur damit Autos unterm Dach stehen können. Hier ist zu bedenken, ob so eine Planung zur Forderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln beiträgt!

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan werden die 8 baurechtlich notwendigen PKW-Stellplätze als maximal zulässig festgesetzt. Allerdings werden abweichend von dem im Aufstellungsbeschluss im Planungsziel Pkt. 5 nur 6 dieser PKW-Stellplätze im überdachten Bereich des Erdgeschosses, 3 davon mit Lademöglichkeit für Elektroautos, eingeordnet. Die übrigen zwei Stellplätze (Besucher) werden zu Gunsten der Einordnung der Fahrradstellplätze (20) innerhalb des überdachten Bereichs in dem davorliegenden, mit Rasenlinern befestigten Freibereich vorgesehen.

Dies wurde über zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan fixiert. Somit sind angesichts der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage und der damit einhergehenden Zielsetzung einer hohen Gestaltqualität der Freianlagen oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der dafür gekennzeichneten Fläche zulässig.

Die übrige, bereits mit Rasenlinern teilversiegelt hergestellte Fläche nordwestlich des Gebäudes wurde im Bebauungsplan als Nebenanlage mit der Zweckbestimmung „multifunktional nutzbare Nebenanlage (u.a. für Stellplätze für Lastenräder“ (Multi) festgesetzt. Diese Fläche bietet sich für flexible Nutzungsmöglichkeiten (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen) oder im Bedarfsfall als zukünftige Stellfläche für Lastenräder an. Mit der Festsetzung 3.3. wird die Möglichkeit der Errichtung einer Überdachung bis zu einer maximalen Größe von 50 m² eingeräumt.

Punkt 3

Auch die Anzahl der Stellflächen scheint eher willkürlich gewählt. Die SNT benötigt derzeit am Standort Erfurt 4 Dienstfahrzeuge, da die MitarbeiterInnen in ganz Thüringen agieren und dies

nicht ausschließlich über den öffentlichen Nahverkehr erfolgen kann. Weiterhin kommen regelmäßig Gäste von außerhalb, für die Parkflächen benötigt werden.

Weiterhin hat die SNT die Aufgabe übertragen bekommen, Trägerin des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ zu sein. Die 8 Gebietsbetreuer in unseren Außenstellen kommen regelmäßig, auch gleichzeitig, aus dem peripheren Räumen zu Dienstberatungen mit Pkws in die Geschäftsstelle. Oft wird auch Material transportiert. Somit ist eine ausreichende Parkplatzversorgung nicht annähernd gegeben.

Um die Fahrzeugflotte der SNT so gering wie möglich zu halten, nutzt die SNT bereits für alle MitarbeiterInnen die Möglichkeit von Carsharing-Angeboten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Stellplatznachweis wurde gemäß ThürBO i.V.m. der Handlungsrichtlinie geführt, siehe hierzu auch Begründung Punkt 1.

Der Stellplatznachweis wurde gemäß ThürBO geführt, siehe hierzu auch Begründung Punkt 1.

Punkt 4

Viele der MitarbeiterInnen bei der SNT haben ihren Wohnsitz im ländlichen Umland von Erfurt und sind bei ihrem täglichen Arbeitsweg auf den PKW angewiesen. Auch diese benötigen Parkflächen im Umfeld des Bürostandortes.

Wenn sich der Mitarbeiter- und Gästeverkehr zur SNT in das nahegelegene Wohngebiet mit den entsprechenden Verkehrsbelastungen verlegt, ist nicht von einer Verkehrs- und Emissionsreduzierung auszugehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es ist nicht die Aufgabe der Stadt Erfurt, allen Arbeitnehmern in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz einen Stellplatz zur Verfügung zu stellen. Stattdessen bietet Erfurt „allen in die Stadt einfahrenden Autofahrern die Möglichkeit, das Auto auf den P+R-Anlagen am Stadtrand kostenlos abzustellen und sich mit der Stadtbahn schnell, umweltbewusst, kostengünstig, staufrei und bequem weiter chauffieren zu lassen.“

Auf insgesamt neun P+R-Anlagen stehen etwa 1.400 gebührenfreie Stellplätze zur Verfügung, von denen aus auf kurzen Wegen in die Stadtbahn umgestiegen werden kann. Die Stadtbahnen fahren während der Hauptverkehrszeiten alle im 10-Minuten-Takt. Die Reisezeit ist in der Regel mit der des Pkw vergleichbar, auf einigen Linien ist die Stadtbahn sogar schneller.“ (<https://www.erfurt.de/ef/de/leben/verkehr/mobil/auto/pr/index.html>) Zwei der P+R-Anlagen befinden sich in der Gothaer Straße.

Darüber hinaus wird durch die Stiftung Naturschutz in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Erfurt, Fakultät Wirtschaft – Logistik – Verkehr die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes angestrebt, um z.B. die Möglichkeit einer Doppelnutzung des großen ega-Parkplatzes durch Besucher und Mitarbeiter zu prüfen.

Punkt 5

Eine direkte Beeinträchtigung von Gästen der ega ist durch die kurze direkte Zufahrt zum Haus und den Stellflächen nicht gegeben, da sich dort keine Besucher aufhalten.

Eine direkte Beeinträchtigung von Gästen der ega ist durch die kurze direkte Zufahrt von Tor 2 zu den Stellflächen nicht gegeben, da sich dort keine Besucher aufhalten und der Verkehr hinter dem Bürogebäude entlanggeführt wird. Wenn ich mit dem Dienstfahrzeug von oder zu den Stellplätzen unterwegs bin, stelle ich immer wieder fest, dass dies von den Besuchern, die sich vor dem Eingang der Ausstellung bzw. des Grünen Klassenzimmers aufhalten nicht wahrgenommen wird und somit nicht störend ist.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ega-Parks, welcher als Kulturdenkmal gern. § 2 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ThürDSchG in die Thüringer Denkmalliste eingetragen ist. Das Vorhaben befindet sich somit bereits in einem privilegierten Bereich der Stadt Erfurt. Die Gestaltung der Zuwegung und Andienung des Gebäudes sowie die Einordnung der baurechtlich notwendigen 8 Stellplätze wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmt, um eine denkmalverträgliche Lösung zu finden.

Eine Erhöhung der Anzahl der Stellplätze ist angesichts der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage und der damit einhergehenden Zielsetzung einer hohen Gestaltqualität der Freianlagen städtebaulich nicht vertretbar.

Punkt 6

Ich persönlich kann nicht verstehen, dass mehrere Hektar landwirtschaftliche Fläche vor den Toren der Stadt versiegelt wurden um Parkplätze zu schaffen, die über das gesamte Jahr gesehen wenig frequentiert werden und in einem Bereich der vorher bereits durch Bebauung versiegelt war einzelne Parkflächen nicht genehmigt werden.

Aus den genannten Gründen ist sowohl die starke Reduzierung der Anzahl als auch die geplante Anordnung der Stellflächen dringend zu überdenken.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

siehe Begründungen Punkt 1 bis 5

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö4
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
mit Schreiben vom	22.11.21	

Punkt 1

Eine weitere und dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Bürogebäude wird von mir als Mitarbeiter begrüßt. Jedoch sollten mit der dauerhaften Regelung auch die konkreten Belange und Gegebenheiten grundlegend Berücksichtigung finden.

Die unter Nr. 05 angestrebten Planungsziele entsprechen weder den Gegebenheiten noch einer vernünftigen zukünftigen Regelung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Planungsziel wird beibehalten und die baurechtlich notwendigen 8 Stellplätze als maximale Anzahl im Bebauungsplan festgesetzt.

Für das Projekt wurde im Rahmen der Baugenehmigung ein Stellplatznachweis nach ThürBO geführt - unter der Maßgabe, dass für den Ersatzneubau des "Grünen Klassenzimmers" zukünftig wie bislang keine gesonderten Stellplätze auf dem Baufeld nachzuweisen sind, sondern diese Stellplätze im Gesamtkontingent der ega an anderer Stelle auf der Liegenschaft vorhanden/ nachgewiesen sind. Lt. VollzBekThürBO war für Büro- und Verwaltungsräume allgemein 1 Stellplatz je 30-40 qm Nutzfläche (hier Bürofläche) herzustellen. Auf Basis des umgesetzten Raumprogramms mit einer Nutzfläche Büro von 320 qm entspricht dies einem Stellplatzbedarf von 8 - 11 Stellplätzen mit einem Anteil von 20% (= 2) Besucherstellplätzen.

Unter Heranziehung auch der übrigen Nutzflächen der SNT (ohne "Grünes Klassenzimmer") würden sich zwar die Bezugsfläche Fläche auf 593 qm und die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze auf 15 - 20 erhöhen, darunter wären dann 3 - 4 Besucherstellplätze jedoch erhöht dies nicht den Stellplatzbedarf, da es sich in erster Linie um Beratungs-, Ausstellungs- und Technikräume handelt, die keinen neuen Stellplatzbedarf auslösen.

Nach der Handlungsrichtlinie der Stadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und KRFZ-Stellplätzen sind in der Zone 1 (max. 300m Entfernung zur Straßenbahn mit Takt von mind. 10 Minuten in der Hauptverkehrszeit) für Büro und Verwaltungsräume 0,85 Stellplätze je 35 m² Nutzfläche herzustellen.

Für das Vorhaben ist somit die Errichtung von maximal 8 PKW-Stellplätzen notwendig und nach dem Bebauungsplan auch zulässig. Das entspricht dem Mindestbedarf laut der Thüringer Bauordnung (§ 49 ThürBO i.V.m. Anlage Nr. 49.1.7 VollzBekThürBO) sowohl der Handlungsrichtlinie, der Forderung der Unteren Bauaufsicht sowie dem mit Aufstellungsbeschluss gefassten Planungsziel.

Die Einordnung der 8 PKW-Stellplätze ist wie folgt geplant:

- Im Baufeld 1 (überdachter Bereich im EG) → 6 STP, davon 3 mit Ladestationen für PKW mit Elektroantrieb
- Im Freibereich nordwestlich des Gebäudes → 2 STP (Besucher)

Die Festsetzung des minimalen Stellplatzschlüssels (1 STP für 40 m² Büronutzfläche) r maximalen Anzahl der Stellplätze ist auch auf Grund in der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage begründet. Darüber hinaus ist das Vorhaben sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr und damit auch an die in westlicher Richtung befindlichen Park&Ride-Parkplätze angeschlossen.

Punkt 2

Vorschlag: Die überdachten Stellflächen sind vorzugsweise als Fahrradstellplätze zu nutzen. Außerdem verbleiben insgesamt mindestens weitere 12 Pkw-Stellplätze unterm Dach bzw. außerhalb des Gebäudes angrenzend.

Begründung: Es befinden sich theoretisch 8 (Pkw)Stellflächen im überdachten Bereich. Derzeit werden davon 2 virtuelle Stellflächen als Fahrradstellplätze genutzt.

Die Stiftung als umweltbewusster Arbeitgeber hat sowohl Lademöglichkeiten für E-Autos als auch E-Bikes vorgesehen, wobei sich diese sinnvollerweise wettergeschützt unter dem Dach befinden. Auch sind die Fahrradständer unter dem Dach errichtet, was für das Laden aber auch die Unterstellung der Fahrräder grundsätzlich sinnvoll ist. Eine Verlagerung nach außerhalb kann funktional und sinnvollerweise nicht nachvollzogen werden, nur damit Autos unterm Dach stehen können. Hier ist zu bedenken, ob so eine Planung zur Forderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln beiträgt!

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan werden die 8 baurechtlich notwendigen PKW-Stellplätze als maximal zulässig festgesetzt. Allerdings werden abweichend von dem im Aufstellungsbeschluss im Planungsziel Pkt. 5 nur 6 dieser PKW-Stellplätze im überdachten Bereich des Erdgeschosses, 3 davon mit Lademöglichkeit für Elektroautos, eingeordnet. Die übrigen zwei Stellplätze (Besucher) werden zu Gunsten der Einordnung der Fahrradstellplätze (20) innerhalb des überdachten Bereichs in dem davorliegenden, mit Rasenlinern befestigten Freibereich vorgesehen.

Dies wurde über zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan fixiert. Somit sind angesichts der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage und der damit einhergehenden Zielsetzung einer hohen Gestaltqualität der Freianlagen oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der dafür gekennzeichneten Fläche zulässig.

Die übrige, bereits mit Rasenlinern teilversiegelt hergestellte Fläche nordwestlich des Gebäudes wurde im Bebauungsplan als Nebenanlage mit der Zweckbestimmung „multifunktional nutzbare Nebenanlage (u.a. für Stellplätze für Lastenräder“ (Multi) festgesetzt. Diese Fläche bietet sich für flexible Nutzungsmöglichkeiten (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen) oder im Bedarfsfall als zukünftige Stellfläche für Lastenräder an. Mit der Festsetzung 3.3. wird die Möglichkeit der Errichtung einer Überdachung bis zu einer maximalen Größe von 50 m² eingeräumt.

Punkt 3

Auch die Anzahl der Stellflächen scheint eher willkürlich gewählt. Die SNT benötigt derzeit am Standort Erfurt 4 Dienstfahrzeuge. Weiterhin kommen regelmäßig Gäste, Handwerker usw., welche auch Werkzeuge und Material transportieren.

Weiterhin hat die SNT die Aufgabe übertragen bekommen, Trägerin des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ zu sein. Die 8 Gebietsbetreuer in unseren Außenstellen kommen regelmäßig, auch gleichzeitig, aus dem peripheren Räumen zu Dienstberatungen mit Pkws in die Geschäftsstelle. Oft wird auch Material transportiert. Somit ist eine ausreichende Parkplatzversorgung nicht annähernd gegeben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Stellplatznachweis wurde gemäß ThürBO i.V.m. der Handlungsrichtlinie geführt, siehe hierzu auch Begründung Punkt 1.

Der Stellplatznachweis wurde gemäß ThürBO geführt, siehe hierzu auch Begründung Punkt 1.

Punkt 4

Auch kommt ca. die Hälfte der MitarbeiterInnen nicht aus der Stadt Erfurt und fährt überwiegend mit dem Pkw zur Arbeit. Gerade für diese Mitarbeiter stellt sich die Frage nach einem attraktiven Arbeitsplatz zur Vereinbarung von Familie und Beruf. Durch die unmittelbare Parkmöglichkeit direkt am Gebäude macht es für mich als Mutter und berufstätige Frau die Stiftung Naturschutz Thüringen als einen attraktiven Arbeitgeber. Ich habe während meiner Arbeitstätigkeit die Sicherheit, dass mein Auto ordnungsgemäß und sicher auf dem Grundstück abgestellt ist.

Sorgen, zu evtl. Einbrüchen oder Sachbeschädigungen sind aufgrund der geregelten Toreinfahrt auf Null reduziert. Ich beginne täglich meinen Dienst 6:30 Uhr. Durch das Parken auf der gegenüberliegenden Seite der Stiftung habe ich teilweise große Sorge, in der Morgendämmerung meinen Arbeitsort zu erreichen. Diese Sorge vor Bedrängung und Überfall ergibt sich während des Parkens auf dem Gelände nicht. Auch das Zeitmanagement erübrigt sich, da ich keine Weg- und Wartestrecke durch Ampeln zum Überqueren der Hauptkreuzung mit einbeziehen muss. Zeitmanagement ist gerade durch eingeschränkte Kita- und Schulöffnungszeiten während der Pandemie ein sehr großes Thema für alle berufstätigen Familien! Bitte nehmen Sie diese Punkte in Ihrer Abwägung der erstellten Gesichtspunkte mit ein!

Wenn sich der Mitarbeiter- und Gästeverkehr zur SNT in das nahegelegene Wohngebiet mit den entsprechenden Verkehrsbelastungen verlegt, ist nicht von einer Verkehrs- und Emissionsreduzierung auszugehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Es ist nicht die Aufgabe der Stadt Erfurt, allen Arbeitnehmern in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz einen Stellplatz zur Verfügung zu stellen. Stattdessen bietet Erfurt „allen in die Stadt einfahrenden Autofahrern die Möglichkeit, das Auto auf den P+R-Anlagen am Stadtrand kostenlos abzustellen und sich mit der Stadtbahn schnell, umweltbewusst, kostengünstig, staufrei und bequem weiter chauffieren zu lassen.

Auf insgesamt neun P+R-Anlagen stehen etwa 1.400 gebührenfreie Stellplätze zur Verfügung, von denen aus auf kurzen Wegen in die Stadtbahn umgestiegen werden kann. Die Stadtbahnen

fahren während der Hauptverkehrszeiten alle im 10-Minuten-Takt. Die Reisezeit ist in der Regel mit der des Pkw vergleichbar, auf einigen Linien ist die Stadtbahn sogar schneller.“ (<https://www.erfurt.de/ef/de/leben/verkehr/mobil/auto/pr/index.html>) Zwei der P+R-Anlagen befinden sich in der Gothaer Straße.

Darüber hinaus wird durch die Stiftung Naturschutz in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Erfurt, Fakultät Wirtschaft – Logistik – Verkehr die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes angestrebt, um z.B. die Möglichkeit einer Doppelnutzung des großen ega-Parkplatzes durch Besucher und Mitarbeiter zu prüfen.

Punkt 5

Eine direkte Beeinträchtigung von Gästen der ega ist durch die kurze direkte Zufahrt zum Haus und den Stellflächen nicht gegeben, da sich dort keine Besucher aufhalten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ega-Parks, welcher als Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ThürDSchG in die Thüringer Denkmalliste eingetragen ist. Das Vorhaben befindet sich somit bereits in einem privilegierten Bereich der Stadt Erfurt. Die Gestaltung der Zuwegung und Andienung des Gebäudes sowie die Einordnung der baurechtlich notwendigen 8 Stellplätze wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmt, um eine denkmalverträgliche Lösung zu finden.

Eine Erhöhung der Anzahl der Stellplätze ist angesichts der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage und der damit einhergehenden Zielsetzung einer hohen Gestaltqualität der Freianlagen städtebaulich nicht vertretbar.

Punkt 6

Aus den genannten Gründen ist sowohl die starke Reduzierung der Anzahl als auch die geplante Anordnung der Stellflächen dringend zu überdenken.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

siehe Begründungen Punkt 1 bis 5

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö5
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
mit Schreiben vom	06.12.21	

Punkt 1

Eine weitere und dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Bürogebäude wird von mir als Mitarbeiter begrüßt. Jedoch sollten mit der dauerhaften Regelung auch die konkreten Belange und Gegebenheiten grundlegend Berücksichtigung finden. Insbesondere die unter Nr. 05 angestrebten Planungsziele entsprechen weder den Gegebenheiten noch einer vernünftigen zukünftigen Regelung.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Planungsziel wird beibehalten und die baurechtlich notwendigen 8 Stellplätze als maximale Anzahl im Bebauungsplan festgesetzt.

Für das Projekt wurde im Rahmen der Baugenehmigung ein Stellplatznachweis nach ThürBO geführt - unter der Maßgabe, dass für den Ersatzneubau des "Grünen Klassenzimmers" zukünftig wie bislang keine gesonderten Stellplätze auf dem Baufeld nachzuweisen sind, sondern diese Stellplätze im Gesamtkontingent der ega an anderer Stelle auf der Liegenschaft vorhanden/ nachgewiesen sind. Lt. VollzBekThürBO war für Büro- und Verwaltungsräume allgemein 1 Stellplatz je 30-40 qm Nutzfläche (hier Bürofläche) herzustellen. Auf Basis des umgesetzten Raumprogramms mit einer Nutzfläche Büro von 320 qm entspricht dies einem Stellplatzbedarf von 8 - 11 Stellplätzen mit einem Anteil von 20% (= 2) Besucherstellplätzen.

Unter Heranziehung auch der übrigen Nutzflächen der SNT (ohne "Grünes Klassenzimmer") würden sich zwar die Bezugsfläche Fläche auf 593 qm und die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze auf 15 - 20 erhöhen, darunter wären dann 3 - 4 Besucherstellplätze jedoch erhöht dies nicht den Stellplatzbedarf, da es sich in erster Linie um Beratungs-, Ausstellungs- und Technikräume handelt, die keinen neuen Stellplatzbedarf auslösen.

Nach der Handlungsrichtlinie der Stadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und KRFZ-Stellplätzen sind in der Zone 1 (max. 300m Entfernung zur Straßenbahn mit Takt von mind. 10 Minuten in der Hauptverkehrszeit) für Büro und Verwaltungsräume 0,85 Stellplätze je 35 m² Nutzfläche herzustellen.

Für das Vorhaben ist somit die Errichtung von maximal 8 PKW-Stellplätzen notwendig und nach dem Bebauungsplan auch zulässig. Das entspricht dem Mindestbedarf laut der Thüringer Bauordnung (§ 49 ThürBO i.V.m. Anlage Nr. 49.1.7 VollzBekThürBO) sowohl der Handlungsrichtlinie, der Forderung der Unteren Bauaufsicht sowie dem mit Aufstellungsbeschluss gefassten Planungsziel.

Die Einordnung der 8 PKW-Stellplätze ist wie folgt geplant:

- Im Baufeld 1 (überdachter Bereich im EG) → 6 STP, davon 3 mit Ladestationen für PKW mit Elektroantrieb
- Im Freibereich nordwestlich des Gebäudes → 2 STP (Besucher)

Die Festsetzung des minimalen Stellplatzschlüssels (1 STP für 40 m² Büronutzfläche) maximalen Anzahl der Stellplätze ist auch auf Grund in der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage begründet. Darüber hinaus ist das Vorhaben sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr und damit auch an die in westlicher Richtung befindlichen Park&Ride-Parkplätze angeschlossen.

Punkt 2

Vorschlag: Die überdachten Stellflächen sind vorzugsweise als Fahrradstellplätze / Lastenfahrräder und Dienst-PKW-Stellplätze (davon eine eAuto und perspektivisch alles eAutos) zu nutzen. Außerdem verbleiben insgesamt mindestens weitere 12 Pkw-Stellplätze unterm Dach bzw. außerhalb des Gebäudes angrenzend.

Begründung: Es befinden sich theoretisch 8 (Pkw)Stellflächen im überdachten Bereich. Derzeit werden davon 2 Stellflächen als Fahrradstellplätze genutzt. Ein weiterer Stellplatz ist für das eAuto vorgesehen, da sich hier auch eine Lademöglichkeit befindet. Dann gibt es noch 3 weitere Dienst-KfZ, diese sollen perspektivisch in den nächsten Jahren auch eAutos werden, somit müssen diese unter dem Dach stehen, da sich hier die Ladesäulen befinden. Sinnvoll wäre auch eventuelle zukünftige Lastenräder unter dem Dach abzustellen, damit diese vor der Witterung geschützt stehen.

Die Stiftung als umweltbewusster Arbeitgeber hat sowohl Lademöglichkeiten für E-Autos als auch E-Bikes vorgesehen, wobei sich diese sinnvollerweise wettergeschützt unter dem Dach befinden. Auch sind die Fahrradständer unter dem Dach errichtet, was für das Laden aber auch die Unterstellung der Fahrräder grundsätzlich sinnvoll ist. Eine Verlagerung nach außerhalb kann funktional und sinnvollerweise nicht nachvollzogen werden, nur damit Autos unterm Dach stehen können. Hier ist zu bedenken, ob so eine Planung zur Forderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln beiträgt!

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan werden die 8 baurechtlich notwendigen PKW-Stellplätze als maximal zulässig festgesetzt. Allerdings werden abweichend von dem im Aufstellungsbeschluss im Planungsziel Pkt. 5 nur 6 dieser PKW-Stellplätze im überdachten Bereich des Erdgeschosses, 3 davon mit Lademöglichkeit für Elektroautos, eingeordnet. Die übrigen zwei Stellplätze (Besucher) werden zu Gunsten der Einordnung der Fahrradstellplätze (20) innerhalb des überdachten Bereichs in dem davorliegenden, mit Rasenlinern befestigten Freibereich vorgesehen.

Dies wurde über zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan fixiert. Somit sind angesichts der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage und der damit einhergehenden Zielsetzung einer hohen Gestaltqualität der Freianlagen oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der dafür gekennzeichneten Fläche zulässig.

Die übrige, bereits mit Rasenlinern teilversiegelt hergestellte Fläche nordwestlich des Gebäudes wurde im Bebauungsplan als Nebenanlage mit der Zweckbestimmung „multifunktional nutzbare Nebenanlage (u.a. für Stellplätze für Lastenräder“ (Multi) festgesetzt. Diese Fläche bietet sich für flexible Nutzungsmöglichkeiten (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen) oder im Bedarfsfall als zukünftige Stellfläche für Lastenräder an. Mit der Festsetzung 3.3. wird die Möglichkeit der Errichtung einer Überdachung bis zu einer maximalen Größe von 50 m² eingeräumt.

Punkt 3

Auch die Anzahl der Stellflächen scheint eher willkürlich gewählt. Die SNT benötigt derzeit am Standort Erfurt 4 Dienstfahrzeuge. Weiterhin kommen regelmäßig Gäste, Handwerker usw., welche auch Werkzeuge und Material transportieren.

Weiterhin hat die SNT die Aufgabe übertragen bekommen, Trägerin des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ zu sein. Die 8 Gebietsbetreuer in unseren Außenstellen kommen regelmäßig, auch gleichzeitig, aus dem peripheren Räumen zu Dienstberatungen mit Pkws in die Geschäftsstelle. Oft wird auch Material transportiert. Somit ist eine ausreichende Parkplatzversorgung nicht annähernd gegeben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Stellplatznachweis wurde gemäß ThürBO i.V.m. der Handlungsrichtlinie geführt, siehe hierzu auch Begründung Punkt 1.

Punkt 4

Auch kommt ca. die Hälfte der MitarbeiterInnen nicht aus der Stadt Erfurt und fährt überwiegend mit dem Pkw zur Arbeit. Einem Großteil der Mitarbeiter von außerhalb ist es auch nicht möglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit zu kommen, da es von Dörfern keine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr gibt.

Wenn sich der Mitarbeiter- und Gästeverkehr zur SNT in das nahegelegene Wohngebiet mit den entsprechenden Verkehrsbelastungen verlegt, ist nicht von einer Verkehrs- und Emissionsreduzierung auszugehen. Weiterhin kann es hier gerade im Winter bei Schneefall zu Parkplatzproblemen im Wohngebiet kommen, was dann wieder den Unmut der Anwohner nach sich zieht.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Arbeitsplatz einen Stellplatz zur Verfügung zu stellen. Stattdessen bietet Erfurt „allen in die Stadt einfahrenden Autofahrern die Möglichkeit, das Auto auf den P+R-Anlagen am Stadtrand kostenlos abzustellen und sich mit der Stadtbahn schnell, umweltbewusst, kostengünstig, staufrei und bequem weiter chauffieren zu lassen.“

Auf insgesamt neun P+R-Anlagen stehen etwa 1.400 gebührenfreie Stellplätze zur Verfügung, von denen aus auf kurzen Wegen in die Stadtbahn umgestiegen werden kann. Die Stadtbahnen fahren während der Hauptverkehrszeiten alle im 10-Minuten-Takt. Die Reisezeit ist in der Regel mit der des Pkw vergleichbar, auf einigen Linien ist die Stadtbahn sogar schneller.“ (<https://www.erfurt.de/ef/de/leben/verkehr/mobil/auto/pr/index.html>) Zwei der P+R-Anlagen befinden sich in der Gothaer Straße.

Darüber hinaus wird durch die Stiftung Naturschutz in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Erfurt, Fakultät Wirtschaft – Logistik – Verkehr die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes angestrebt, um z.B. die Möglichkeit einer Doppelnutzung des großen ega-Parkplatzes durch Besucher und Mitarbeiter zu prüfen.

Punkt 5

Eine direkte Beeinträchtigung von Gästen der ega ist durch die kurze direkte Zufahrt zum Haus und den Stellflächen nicht gegeben, da sich dort keine Besucher aufhalten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ega-Parks, welcher als Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ThürDSchG in die Thüringer Denkmalliste eingetragen ist. Das Vorhaben befindet sich somit bereits in einem privilegierten Bereich der Stadt Erfurt. Die Gestaltung der Zuwegung und Andienung des Gebäudes sowie die Einordnung der baurechtlich notwendigen 8 Stellplätze wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmt, um eine denkmalverträgliche Lösung zu finden.

Eine Erhöhung der Anzahl der Stellplätze ist angesichts der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage und der damit einhergehenden Zielsetzung einer hohen Gestaltqualität der Freianlagen städtebaulich nicht vertretbar.

Punkt 6

Aus den genannten Gründen ist sowohl die starke Reduzierung der Anzahl als auch die geplante Anordnung der Stellflächen dringend zu überdenken.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

siehe Begründungen Punkt 1 bis 5

2.4. **Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	26.11.2021 19.01.2023	

Stellungnahme vom 26.11.2021

Punkt 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient im Wesentlichen zur Abwandlung der bereits bestehenden Nutzung. Änderungen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung sind hierbei offensichtlich nicht vorgesehen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Plananlass ist die Nutzungsänderung des im Zusammenhang mit der BUGA 2021 errichteten Neubaus in ein Bürogebäude für den Hauptgeschäftssitz der Stiftung Naturschutz Thüringen. Änderungen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung sind nicht vorgesehen.

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Sollten durch das Vorhaben dennoch Eingriffe in Anlagen des öffentlichen Verkehrs erfolgen, sind alle diesbezüglich weiterführenden Planungen durch geeignete Fachplaner unter enger Beteiligung des Tiefbau- und Verkehrsamtes durchzuführen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das geltende Regelwerk sind zu beachten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Änderungen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung sind nicht vorgesehen.

Kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme vom 19.01.2023

Keine weiteren Hinweise und Forderungen

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	02.02.2022 24.01.2023	

Stellungnahme vom 02.02.2021

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 1

Bezüglich der beabsichtigten Umnutzung innerhalb des neu errichteten Gebäudes bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken und lediglich die unten genannte Auflage.

Allerdings werden mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV750 „Stiftung Naturschutz“ auch die Realisierung der folgenden Planungsziele angestrebt (Pkt. 05).

„Die Stellplätze für PKW werden auf die 8 überdachten, baurechtlich notwendigen, Stellplätze festgesetzt. Weiterhin werden die außerhalb des Gebäudes liegenden PKW-Stellplätze zurückgebaut und als Stellplätze für 10 Fahrräder und 2 Lastenräder genutzt.“

Diese Vorgaben bzw. die Art und Weise wie dies realisiert werden soll, wurde weder planerisch, noch in Textform erkennbar bearbeitet und dargestellt.

Entsprechend wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde die zeitnahe Bearbeitung dieser Vorgabe und Vorlage zur Prüfung des Ergebnisses bei der unteren Naturschutzbehörde beauftragt.

Abwägung

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan werden die 8 baurechtlich notwendigen PKW-Stellplätze als maximal zulässig festgesetzt. Allerdings werden abweichend von dem im Aufstellungsbeschluss im Planungsziel Pkt. 5 nur 6 dieser PKW-Stellplätze im überdachten Bereich des Erdgeschosses (3 davon mit Lademöglichkeit für Elektroautos) eingeordnet. Die übrigen zwei Stellplätze (Besucher) werden zu Gunsten der Einordnung der Fahrradstellplätze (20) innerhalb des überdachten Bereichs in dem davorliegenden, mit Rasenlinern befestigten Freibereich vorgesehen (Bestand).

Dies wurde über zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan fixiert. Somit sind angesichts der sensiblen Lage innerhalb einer denkmalgeschützten historischen Park- und Gartenanlage und der damit einhergehenden Zielsetzung einer hohen Gestaltqualität der Freianlagen oberirdische Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der dafür gekennzeichneten Fläche zulässig.

Die übrige, bereits mit Rasenlinern teilversiegelt hergestellte Fläche nordwestlich des Gebäudes wurde im Bebauungsplan als Nebenanlage mit der Zweckbestimmung „multifunktional nutzbare Nebenanlage (u.a. für Stellplätze für Lastenräder“ (Multi) festgesetzt. Diese Fläche bietet sich für flexible Nutzungsmöglichkeiten (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen) oder im

Bedarfsfall als zukünftige Stellfläche für Lastenräder an. Mit der Festsetzung 3.3. wird die Möglichkeit der Errichtung einer offenen Überdachung bis zu einer maximalen Größe von 50 m² eingeräumt. Da sich die Fläche an der parkabgewandten Gebäudeseite befindet, ist eine solche Einordnung als verträglich einzustufen. Unabhängig davon sind alle geplanten Maßnahmen im Außenbereich des Vorhabens im Detail mit den Denkmalbehörden abzustimmen und bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Im Falle der Errichtung einer solchen Überdachung, ist zur Kompensation des Eingriffs diese gesamte Dachfläche vollflächig extensiv zu begrünen (siehe textliche Festsetzung 4.2).

Untere Immissionsschutzbehörde

keine Einwände

Untere Bodenschutzbehörde

keine Einwände

Untere Wasserbehörde

keine Einwände

Weiterhin gilt der bereits in der Stellungnahme vom April 2021 gegebene Hinweis:

Punkt 2

Am Objekt besteht ein Geothermieanlage mit insgesamt 14 Tiefensonden. Diese Anlage ist wasserrechtlich genehmigt (Bescheid Nr. EWG/17/19/BRV).

Sofern im Zuge der Umnutzung bauliche Anpassungen/Veränderungen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Einhaltung von Auflagen und Bedingungen aus o. g. wasserrechtlicher Genehmigung weiterhin gewährleistet ist.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Mit der Umnutzung erfolgen keine bauliche Anpassungen/Veränderungen.

Kein Abwägungsbedarf.

Untere Abfallbehörde

keine Einwände

Stellungnahme vom 24.01.2023

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 1

Die untere Naturschutzbehörde stimmt nach Abstimmung mit dem Naturschutzbeirat dem Entwurf mit nachfolgenden Auflagen und Hinweis zu:

Neben der abgestimmten differenzierten Darstellung der Bestandsbäume und der bereits als Kompensation in Folge der Baugenehmigung (B 0385/ 2019-3) nachgepflanzten 6 Stk. Laubbaum-Hochstämmen im Vorhaben- und Erschließungsplan, ist dies auch im Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes entsprechend darzustellen.

Dies trifft auch auf die ursprünglich als Kompensation ermittelte 230 m² Strauchhecke und die Pflanzung von 20 Stk. Großsträuchern (45m²) zu, die nicht als planerische Darstellung, aber auch nicht in der Eingriffsbewertung des Umweltberichtes erkennbar sind.

Abwägung

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

In der Planzeichnung des Bebauungsplans wurden die zum Erhalt festgesetzten Bestandsbäume in Alt-Bestand und Neupflanzungen (Kompensation in Folge der Baugenehmigung) in der Darstellung unterschieden.

Die ebenfalls als Kompensation ermittelten 230m² Strauchhecke sowie die 30 Großsträucher (Hinweis: nicht 20) wurden wie folgt in die textliche Festsetzung 6.1 aufgenommen (**fett=neu**): „In den mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen **sowie innerhalb der privaten Grünfläche** sind die vorhandenen Grünflächen und Pflanzungen (**davon mind. 30 Großsträucher und mind. 230m² Strauchpflanzungen**) zu erhalten und fachgerecht zu pflegen (Vermeidungsmaßnahme V1).“

Außerdem wurden diese Angaben im Umweltbericht ergänzt.

(Hinweis: statt der ursprünglich geplanten 6 Bäume Sorbus intermedia, 3xv, STU 18-20 (5 zentral vor dem Gebäude, 1 nordöstlich) wurden aufgrund Änderungswunsch Vorhabenträger 5 Bäume Sorbus domestica, 4xv, STU 20-25 (zentral vor dem Gebäude) gepflanzt. Damit wurden die Hochstämmen höher ausgeglichen, als verlangt.)

Punkt 2 (Hinweis)

Die ebenfalls als Kompensation aus dem Bauverfahren resultierenden und am Gebäude aufzuhängenden/anzubringenden 6 Fledermauskästen, 2 Kästen für Halbhöhlenbrüter und 3 Sperlings-Koloniekästen wurden, wie abgestimmt, in die Hinweise des Entwurfes des vorhabenbezogenen B-Planes BRV750 „Stiftung Naturschutz“ und im Umweltbericht integriert.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf

Untere Immissionsschutzbehörde

keine Einwände

Untere Bodenschutzbehörde

wird nachgereicht

Untere Wasserbehörde

wird nachgereicht

Untere Abfallbehörde

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	09.12.2021	

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	01.12.2021 06.12.2022	

Stellungnahme vom 01.12.2021

keine Bedenken

Punkt 1

Folgende Maßnahmen werden für notwendig erachtet:

- *Vorhandensein oder Einrichten von Löschwasserentnahmestellen, Hydrantenabstand max. 150m*
- *Berücksichtigung erforderlicher Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO*
- *notwendige brandschutztechnische Maßnahmen werden im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt*

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Begründung

Für den Neubau wurde ein Brandschutzkonzept erarbeitet (Endfassung vom 07.09.2021, Ingenieurbüro Matthias Münz, Weimar). Die darin festgelegten sowie die im Rahmen der Baugenehmigung beauftragten brandschutztechnischen Maßnahmen wurden berücksichtigt.

Durch die Nutzungsänderung besteht kein Anpassungsbedarf.

Stellungnahme vom 06.12.2022

Keine Bedenken

Punkt 1

Folgende Maßnahmen werden für notwendig erachtet:

- *Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 96mVh auf die Dauer von 2 Stunden angesehen.)*
- *Errichtung von Löschwasserentnahmestellen als Unter- und Überflurhydranten*
- *Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung muss eine Löschwasserentnahmestelle in einer maximalen Entfernung von 75 m {Lauflinie} vom Zugang jedes Grundstückes/Gebäudezugang aus erreichbar sein.*
- *Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.*
- *Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.*

Abwägung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Begründung

Für den Neubau wurde ein Brandschutzkonzept erarbeitet (Endfassung vom 07.09.2021, Ingenieurbüro Matthias Münz, Weimar). Die darin festgelegten sowie die im Rahmen der Baugenehmigung beauftragten brandschutztechnischen Maßnahmen wurden berücksichtigt.

Durch die Nutzungsänderung besteht kein Anpassungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	08.12.2021 08.12.2022	

Stellungnahme vom 08.12.2021

Keine grundsätzlichen Bedenken

Punkt 1

Das Grundstück befindet sich inmitten des Ausstellungsgeländes der ehem. Iga61, die als Kulturdenkmal und als historische Park- und Gartenanlage im Denkmalsbuch des Freistaates Thüringen verzeichnet ist.

Der vorgelegten Planung wird aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zugestimmt unter Einhaltung folgender Auflagen:

- *Der Unteren Denkmalschutzbehörde ist eine Material- und Farbfassungsvorschlag vorzulegen, der alle gliedernden Elemente enthalten muss. Erst nach einvernehmlicher Abstimmung darf mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden.*

Begründung: Aufgrund der herausragenden Bedeutung der denkmalgeschützten historischen Park- u. Gartenanlage, die als national bedeutend eingestuft wird, müssen sich bauliche Neuzutaten in einem hohen Maße dem freiräumlichen und baulichen Bestand unterordnen. Auch an diesem Standort im Randbereich der historischen Anlage ist die städtebauliche Einfügung von erheblicher Bedeutung, weil Baulichkeiten in Freiraumgestaltungen naturgemäß – und auch hier – weit hineinwirken und so das geschützte Erscheinungsbild in hohem Maße beeinträchtigen können.

Abwägung

Der Stellungnahme wurde bereits in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Plananlass ist die Nutzungsänderung des im Zusammenhang mit der BUGA 2021 errichteten Neubaus in ein Bürogebäude für den Hauptgeschäftssitz der Stiftung Naturschutz Thüringen. Für das bestehende Gebäude wurde die denkmalschutzrechtliche Zustimmung durch das Bauamt, Untere Denkmalschutzbehörde, am 23.07.2019 erteilt.

Mit der Umnutzung des Gebäudes erfolgen keine bauliche Anpassungen / Veränderungen.

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Weil die archäologische Relevanz durch das TLDA im Rahmen der TÖB-Beteiligung erst genau benannt werden kann, bitten wir im Falle der Bestätigung und sofern vom TLDA nicht anderes verlangt wird, um die Übernahme folgenden Hinweises zum frühestmöglichen Zeitpunkt und an rechtlich geeigneter Stelle:

„Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Bei Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von Bodenfunden und Befunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) – Bodendenkmale im Sinne des § 2, Abs. 7 ThürDSchG – gerechnet werden.

Dem TLDA, Bereich Bodendenkmalpflege sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten Angaben der bauausführenden Firma u. des Baubeginns schriftlich mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.

Gemäß § 16 ThürDSchG sind bei Bau- und Abbrucharbeiten zutage tretende archäologische Funde und Befunde dem TLDA, Bereich Bodendenkmalpflege unverzüglich mitzuteilen. Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des TLDA abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.“

Abwägung

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Um die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen und entsprechend der Äußerung des TLDA im Rahmen der TÖB-Beteiligung, wurde der genannte Passus auf die Planzeichnung unter Teil D: Hinweise, Punkt 1 sowie in der Begründung aufgenommen.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung übergeben.

Stellungnahme vom 08.12.2022

Keine grundsätzlichen Bedenken

Punkt 1 (Anregung)

Die Angabe des Maßes für den Versprung der Pflanzfläche im Bereich der 2 Stellplätze bzw. die Breite zwischen Baufeld und Pflanzfläche im Anschluss an die 2 Stellplätze ist zu ergänzen (siehe orangefarbene Maßlinie), um den erforderlichen Rückbau der befestigten Fläche später zu überprüfen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Maßlinie wird in der Planzeichnung ergänzt.

Punkt 2 (Anregung)

Auf dem V+E-Plan ist die Abgrenzung befestigte Fläche zur Pflanzfläche Strauchhecke durch die Überlagerung der Bäume schwer zu erkennen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Abgrenzung befestigte Fläche zu Pflanzfläche ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans klar erkennbar. Eine graphische Überarbeitung des VE-Plans ist daher nicht notwendig.

Punkt 3

Mit den in Plan und Begründung enthaltenen nachrichtlichen Übernahmen zu Kulturdenkmälern und Hinweisen zur Archäologie sind die denkmalpflegerischen Belange adäquat übernommen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		16
im Verfahren	BRV750 "Stiftung Naturschutz"	
von	Entwässerungsbetrieb, Abt. Kanalnetz	
mit Schreiben vom	07.12.2021	

Keine Betroffenheit

Beschluss zur Drucksache Nr. 1821/23 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Kommunaler Aktionsplan Antirassismus und Antidiskriminierung/ Beitritt ECCAR

Genauere Fassung:

Der Titel der Drucksache wird in „Kommunaler Aktionsplan Antidiskriminierung“ geändert.

01

Die Landeshauptstadt Erfurt gibt sich einen kommunalen Aktionsplan Antidiskriminierung, der Maßnahmen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Hasskriminalität über die Arbeit der Partnerschaften für Demokratie hinaus bündelt, hierbei wird empfohlen auch ein geeignetes Beschwerdemanagement und Diversitätsmanagement aufzugreifen. Die fachliche Beteiligung der entsprechenden zivilgesellschaftlichen Verbände wird sichergestellt. Der Aktionsplan, die jeweiligen Strukturen und entsprechende Verpflichtungen gelten auch für die Erfurter Eigenbetriebe. Die Stadtverwaltung legt den Aktionsplan im 1. Quartal 2025 vor.

02

Im Rahmen der Fortschreibung des Integrationskonzeptes führt das Büro des Beauftragten für Migration und Integration eine Bedarfsanalyse für den von ECCAR erstellten 10 Punkteplan durch. Die Ergebnisse dieser Analyse fließen in die das fortzuschreibenden Konzept sowie den Maßnahmenplan mit ein.

03

Als Sofortmaßnahmen werden folgende Punkte umgesetzt:

Die Stadtverwaltung koordiniert den Aufbau eines „Erfurter Netzwerk diskriminierungsfreie Schule“. Im Rahmen der Netzwerkarbeit koordiniert die Stadtverwaltung auf freiwilliger Basis ein Netzwerk zwischen den Schulen und der Stadtverwaltung, in dem aktuelle Herausforderungen diskutiert werden können, auf bestehende externe Bildungsangebote und Projekttag zum Thema „Antidiskriminierung“ oder Angebote des Landesprogramms hingewiesen werden kann, die Teilnahme von Schulen und Klassen an kommunalen Aktionstagen koordiniert werden kann oder bei Bedarf Lehrer oder Schüler an entsprechenden Fachstellen vermittelt werden können. Der Stadtjugendring, das bestehende Netzwerk „Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage“ sowie aktive Träger von (außer-) schulischer Bildungsarbeit werden einbezogen, damit sind Doppelstrukturen zu vermeiden.

- Bereitstellung eines selbstverwalteten Raums für migrantische Jugendliche und junge Menschen: In Zusammenarbeit mit den migrantischen Selbstvertretungsorganisationen und in deren Trägerschaft wird eine Räumlichkeit bereitgestellt. Dieser soll als Safer-Space, Raum für Erfahrungen und Erfahrungsaustausch, Empowerment und selbstgestaltete und –bestimmte

Freizeitaktivitäten fungieren. Der Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplanung wird beauftragt ein Modellprojekt zu prüfen und ggf. im Förderplan zu ergänzen.

- Unabhängige Antidiskriminierungsberatung: Entsprechend verzichtet die Stadtverwaltung auf die Einrichtung einer kommunalen Antidiskriminierungsstelle innerhalb der Stadtverwaltung. Unter Haushaltsvorbehalt prüft die Stadtverwaltung im Rahmen des BP01 den Bedarf für die Bereitstellung einer Personalstelle bei einem geeigneten Träger einer unabhängigen Antidiskriminierungsstelle, um Verweisberatung dorthin leisten zu können.

04

Die Stadtverwaltung erstattet dem zuständigen Ausschuss einen halbjährigen Bericht zur Umsetzung.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1912/23 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Konzepterarbeitung: Gedenken an Opfer rechter und rassistischer Gewalt in Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Erfurter Stadtrat gedenkt Heinz Mädler, Ireneusz Szyderski und Hartmut Balzke. Der Stadtrat und Stadtverwaltung verpflichten sich dem Gedenken an die Opfer rechter und rassistischer Gewalt in Erfurt.

02

Die Initiative „Blinde Flecken Erfurt“ schafft in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Gedenkorte (z.B. durch Gedenktafeln, -steine oder -inschriften) an den Plätzen der rechten und rassistischen Morde in Erfurt. Dabei sollte auch die Arbeitsgemeinschaft „Erinnerungsorte“ einbezogen werden.

03

Die Initiative „Blinde Flecken“ und weitere Kooperationspartner führen mit der Unterstützung der Landeshauptstadt Erfurt als lebendiges Gedenken einen jährlichen Aktions- und Gedenktag für Opfer rechter und rassistischer Gewalt unter dem Motto „Erinnern heißt Handeln“ durch. Dafür wird ein Aktionsbudget bereitgestellt, mit dem die Veranstaltungen, Werbemittel oder ähnliches finanziert werden können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Suchtpräventionskonzept

Genaue Fassung:

01

Der Maßnahmeplan des Suchtpräventionskonzeptes gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

02

Der Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung wird jährlich über den Umsetzungsstand des Maßnahmenplans informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Suchtprävention in Erfurt

Teil 3 des Suchtpräventionskonzeptes

Maßnahmenplanung

August 2023

Inhaltsübersicht

1	Vorwort	3
2	Erkenntnisse aus der Bestandsanalyse (Teil 2 Suchtpräventionskonzept)	4
3	Darstellung des Beteiligungsprozesses	8
3.1	Schritte des Beteiligungsprozesses	8
3.2	Auflistung der Teilnehmenden	9
4	Zusammenfassung der Haupt- und Teilziele mit entsprechenden Maßnahmen	11
	Anhang 1: Ergebnisse aus den Workshops	15
	Anhang 2: exemplarischer Auszug aus der Feinplanung	19
	Quellenverzeichnis	20

1 Vorwort

„Du kannst einen See nicht dadurch durchqueren,
dass du nur dastehst und auf das Wasser schaust.“ *1

Gemäß dem Zitat von R. Tagore ist der dritte und damit auch abschließende Teil des Suchtpräventionskonzeptes für die praktische Umsetzung relevant. Dieser beschreibt den Prozess der Beteiligung, welcher für die Erstellung von konkreten Maßnahmen bewusst gewählt wurde, um multiprofessionelle Perspektiven und Bedarfsschilderungen aus unterschiedlichsten Bereichen mit involvieren zu können. Die im Punkt 5 aufgeführten Maßnahmen gelten für die kommenden Jahre als eine Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für suchtpreventive Arbeit in Erfurt.

Jeglicher Planung geht eine Analyse der aktuellen Versorgung voraus und den Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen. Der zweite Teil des Suchtpräventionskonzeptes stellt das aktuelle Versorgungssystem speziell in Erfurt dar aber auch Angebotsstrukturen in Thüringen sowie bundesweit, die in ihrer Ausrichtung auch für Erfurter Bürgerinnen und Bürger nutzbar sind. Die Angebote wurden in Form eines digitalen Wegweisers aufbereitet, damit der Datensatz kontinuierlich aktualisiert und ergänzt werden kann und Interessierte durch nur wenige Klicks fündig werden können. Der Wegweiser soll gerade in den praktischen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den unterschiedlichen Bildungseinrichtungen zum Einsatz kommen und somit auch für mehr Transparenz und Übersichtlichkeit in der Versorgungslandschaft sorgen.

Der zweite Teil des Suchtpräventionskonzeptes ist neben dem nachfolgend geschilderten Beteiligungsprozess die Ausgangslage für den hier vorliegenden Maßnahmenplan. An diesem gilt es nun kontinuierlich weiterzuarbeiten und dessen Umsetzung voranzubringen. Dies gelingt jedoch nicht alleinig durch die verschiedenen Akteure, sondern bedarf auch einer politischen Mitwirkung und Legitimation der Maßnahmen durch entsprechende Entscheidungsträger. Der fachliche Rahmen ist mit den drei Teilen des Konzeptes gesetzt und der Weg der Planung aufgezeigt. Dies allein reicht jedoch nicht, um in den verschiedenen Settings Suchtprävention verankern zu können. Eine entsprechende Ausstattung mit Ressourcen, die für die jeweiligen Schritte gebraucht werden, sind von Nöten, um langfristige Strukturen mit einer Wirksamkeit für die Bedarfsträger generieren zu können. „Die Ergebnisse zahlreicher Studien und Untersuchungen zeigen einen großen Handlungsdruck. Wir müssen verhindern, dass durch die Pandemie eine verlorene Generation mit Gesundheitsproblemen und seelischen Leiden entsteht. Ich fordere kurzfristig eine konzertierte Aktion der Gesundheit- und Familienpolitik in Bund und Ländern, um die Kinder- und Jugendgesundheit zu stärken.“ So die aktuelle Äußerung von DAK-Vorstandschef Andreas Storm, nach der Analyse des Präventionsradars.² Um das seelische Wohlbefinden der Erwachsenen ist es dabei nicht viel anders bestellt. „Die Ausfalltage wegen psychischer Belastungen haben laut einer der größten bundesweiten Krankenkassen im ersten Halbjahr (2023) um 85 Prozent zugenommen.“³ Diese Zahlen sind sehr beunruhigend und bedürfen dringend der Aufmerksamkeit aller Akteure in der Prävention. Psychische Gesundheit und Suchtprävention müssen auch hier in Erfurt gemeinsam gedacht und geplant werden.

¹ Motivationssprüche: Die besten Zitate zum Nachdenken - Onpulson

² Präventionsradar | DAK-Gesundheit

³ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/krankenkasse-psychische-belastungen-100.htm>

2 Erkenntnisse aus der Bestandsanalyse (Teil 2 Suchtpräventionskonzept)

Die Bestandsanalyse umfasst nicht nur die aktuellen städtischen Angebote, sondern auch Informationsquellen, die landes- und auch bundesweit für diesen Bereich zur Verfügung stehen. Förderlich ist die Bestandsanalyse auch als Wegweiser für Fachpersonen (im pädagogischen Kontext, dem betrieblichen Gesundheitsmanagement, aus weiteren Hilfsangeboten des Versorgungssystems) sowie Interessierte im Allgemeinen. Dieser ermöglicht eine Transparenz bestehender Angebotsstrukturen.

Die Auflistung offenbart aber auch deutlich unterrepräsentierte Bereiche in der präventiven Versorgung. Diesen Lücken muss Aufmerksamkeit geschenkt werden, um Maßnahmen und damit auch Strukturen implementieren zu können, die sich an den Bedarfslagen orientiert. Da bei der Erstellung der Bestandsanalyse keine Daten für eine konkrete Bedarfsanalyse in den verschiedenen Settings vorhanden waren, beziehen sich die im Laufe dieses Dokumentes erwähnten Bedarfe auf Praxis schilderungen von Fachexpertinnen- und -experten, die Erkenntnisse aus ihren Berufsfeldern mit einfließen ließen. Des Weiteren wird sich an bundesweit erhobenen Daten mit guter Aussagekraft orientiert. Dennoch bleibt dabei die konkrete kommunale Bedarfslage etwas unklar.

Als erstes sind bestehende Netzwerke benannt, die sich mit ihrer wesentlichen Ausrichtung der Suchtprävention verschrieben haben. Die vorhandene Netzwerk- Angebote sind als ausreichend zu bewerten, obgleich der Arbeitskreis Suchtprävention mit kleinen Untergruppierungen, die Netzwerkarbeit direkt in den Quartieren praxisnah voranbringen könnte. Diese Option und auch eine eventuelle Besetzung dieser Unterarbeitsgruppen wird der Arbeitskreis Suchtprävention prüfen. Inhaltlich sollte die Thematik der Online-Nutzung sowie Spielsucht mehr in den Arbeitskreis integriert werden und entsprechende Expertinnen und Experten für den Arbeitskreis gewonnen werden.

Eine weitere Betrachtung gilt den Beratungsoptionen. Menschen mit einer Suchtproblematik haben in Erfurt 4 Anlaufstellen, bei denen sie Beratung und Unterstützung finden können. Die Versorgung ist diesbezüglich als ausreichend zu bewerten. Im Bereich der Primärprävention gibt es ab Herbst eine weitere konkrete Anlaufstelle, welche für Beratung, Information und Projektunterstützung zur Verfügung steht. Die Koordinierungsstelle für seelische Gesundheit und Suchtprävention agiert ebenfalls als Anlaufstelle für Informationen und Beratung. In diesem Bereich ist durch die anstehende Legalisierung von Cannabis mit einem erhöhten Beratungsbedarf zu präventiven Möglichkeiten, gesetzlichen Richtlinien und Verwendungsmöglichkeiten zu rechnen. Die Thematik der Essstörungen verzeichnet im Zuge der Corona-Pandemie einen akuten Anstieg. Auch hier müssen Beratungsstellen einen Fokus drauf richten und die Akteure der Prävention sich dieser Thematik annehmen.

„Auch nach der Corona-Pandemie ist eine riskante Mediennutzung bei vielen Kindern und Jugendlichen Alltag“, sagt Dr. Thomas Fischbach, Präsident des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ). „Jetzt ist es wichtiger denn je, die Prävention zu stärken, allen voran im schulischen Bereich. Ebenso wichtig ist aber auch die Früherkennung von Mediensucht, beispielsweise durch ein Mediensuchtscreening in der Kinder- und Jugendarztpraxis.“ (Quelle: DAK-Studie: In Pandemie hat sich Mediensucht verdoppelt | DAK-Gesundheit). Auch hier spiegelt sich ein Bedarf, auf den es gerade bei dem Personenkreis der Kinder und Jugendlichen einen Fokus zu richten gilt. Eltern brauchen Sicherheit und Kompetenzen im Umgang mit Medien (Sicherheit im Netz, Umgang mit Social Media, Online-Spiele...), um ihren Kindern Chancen und Grenzen vermitteln zu können. Die Mediensucht hat sich im Allgemeinen von 2,7 Prozent (2019) mehr als verdoppelt auf 6,3 Prozent (2022) obgleich dabei auch noch von einer nicht unwesentlichen Dunkelziffer

auszugehen ist.⁴ Zusammenfassend ist für den Bereich der Beratungsmöglichkeiten zu erwähnen, dass die gestiegenen Bedarfe im Bereich der Essstörungen, der Medien- und Spielsucht nicht ausreichend in Erfurt vorhanden sind. Es gibt ausreichend Möglichkeiten von Online-Beratungen, die deutschlandweit angeboten werden aber zu wenig Optionen, um direkt vor Ort Anlaufstellen mit persönlichem Kontakt zu haben.

Der Bereich der verfügbaren Programme/Projekte ist für den Kontext Schule mit den Themen Alkohol, Tabak und illegale Drogen als ausreichend zu bewerten. Die Problemlage ist demnach nicht, dass es zu wenig Angebote gibt, sondern eher, dass diese nicht den Weg direkt zu den Adressaten finden. Der Schulalltag ist zu überlastet, dass nur wenig Spielraum für den Bereich der Gesundheitsförderung (und konkret für die Suchtprävention) bleibt. Das pädagogische Personal (Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulsozialarbeit) ist mit den regulären Aufgaben häufig komplett ausgelastet, sodass die Nachfrage nach außerschulischen Unterstützungsmöglichkeiten für diesen Bereich groß ist. Externe Fachkräfte können Bedarfslagen dieser in Erfurt jedoch auch nur in sehr kleinen Anteilen gerecht werden. Um eine wirksame Suchtprävention im Kontext Schule anbieten zu können, ist der alleinige Einsatz von außerschulischem Fachpersonal auch nicht als zielführend zu bewerten. Hier gilt es Maßnahmen zu finden, die sich erstens im kommunalen Aktionsradius bewegen und das System Schule mit seinen umfassenden Herausforderungen (Personalmangel von Lehrkräften, komplexer Lehrplan...) unterstützen und nicht zusätzlich belasten und zweitens die Qualitätskriterien für wirksame Suchtprävention (siehe Suchtpräventionskonzept Teil 1) wahren. Dafür fehlen aktuell wesentliche Ressourcen, um sich dieser konkreten Aufgabe annehmen zu können.

Um Suchtprävention mit all seinen Facetten (Vermittlung von Lebens-, Risiko- und Konsumkompetenz, Stärkung von Resilienz, akzeptanzorientierte Ansätze, entstigmatisierend...) für Adressaten in einem kontinuierlichen Prozess entlang der Präventionskette anbieten zu können, bedarf es einer kontinuierlichen Abstimmung für die verschiedenen Lebensphasen. Exemplarisch ist dafür ein kleines Beispiel zu nennen:

⁴ Vgl. DAK-Studie: In Pandemie hat sich Mediensucht verdoppelt | DAK-Gesundheit

Max ist 3 Jahre alt. Seine Eltern haben sich schon in der Schwangerschaft mit einer gesunden Lebensweise auseinandersetzen können und hatten Zugänge zu Informations- und Beratungsmöglichkeiten, die halfen, eine gesunde Entwicklung des Babys zu fördern. Jetzt kommt Max in den Kindergarten, wo er viel in dem Bereich der Lebens- und Sozialkompetenz dazu lernt. Unterstützt werden seine Erzieherinnen und Erzieher in ihrer alltäglichen Arbeit durch Schulungen für Resilienz und Lebenskompetenzförderung sowie durch den Einsatz von Projekten wie bspw. Papilio und/oder Schatzsuche. Als Max dann in die Grundschule kommt, hat er die Gelegenheit, zusammen mit seiner Klasse an Programmen wie Klasse 2000 oder Klasse Klasse teilzunehmen und viel über Gesundheitsförderung, Gemeinschaft, Solidarität und Selbstbewusstsein zu lernen. Seine Klassenlehrerin ist für Max eine gute Bezugsperson, mit der er auch Fragen, Sorgen und Ängste besprechen kann. In der weiterführenden Schule baut das Lehrpersonal das Programm IPSY mit in den Schulalltag der 5. Klasse ein. Dabei werden im Klassenkollektiv die psychosoziale Lebenskompetenz geschult und sich mit „Konsum“ auf vielfältige Art und Weise auseinandergesetzt. Max gelingt es meistens gut, sich mit den Herausforderungen der Adoleszenz zu arrangieren. Der Beratungslehrer und die Schulsozialarbeiterin seiner Schule sind für ihn gute Anlaufstellen, wenn er mal Probleme oder Fragen hat. Seine Eltern haben sich bei regelmäßig angebotenen Informationsveranstaltungen (in der Schule, Online oder in städtischen Veranstaltungsformaten) informiert, wie sie Max gut in der Pubertät begleiten und eine gute Basis zu ihm aufrechterhalten können. Regelmäßige Infolyer und Elterninfobriefe sensibilisierten seine Eltern zu Themen wie Risiko- und Konsumkompetenz, Stressmanagement und einen altersgerechten Umgang mit Medien. In der 9. Klasse steigt der Druck in der Schule und Max hat Probleme mit dem Stress umzugehen. Auf Parties und mit Freunden im Park findet er Entlastung. Sie geben untereinander auf sich Acht und können Konsumerfahrungen risikokompetent gestalten. An einem Projekttag haben sie das Thema psychische Gesundheit mit dem Programm Verrückt? Na und! behandelt, was ihm und seinen Klassenkameraden half, Stress und anderen Gedanken besser für sich einordnen zu können. In verschiedenen Unterrichtsfächern werden Themen der Suchtprävention (und seelischen Gesundheit) auf informative, aber auch kreative Art und Weise behandelt. Max beendet die Schule mit einem Realschulabschluss und findet eine Lehrstelle in einem Handwerksunternehmen. Dort wird er von seinem Ausbildungsbeauftragten neben dem fachlichen Input auch zu gesundheitsfördernden Themen informiert. Max konsumiert in dieser Phase häufig Alkohol und probiert auch andere Konsummittel, da der Übergang von der Schule in den Ausbildungsbetrieb ihm gelegentlich zu schaffen macht. Er weiß jedoch, wo er in seinem Stadtteil Beratung finden kann, und versucht zusätzlich seinen Stress im Sportverein kompensieren zu können. Der Verein ist ein konsumarmer Raum, in dem darauf geachtet wird, dass Probleme mit Alkohol und Drogen kompetent besprochen werden können.

Max hat im Laufe seines Berufslebens beständige Impulse seines Arbeitgebers zu gesundheitsförderlichen Themen und kann an Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements teilnehmen. Max gelingt es (mal mehr und mal weniger) gut gesund zu altern. Im Seniorenalter stehen ihm verschiedene Angebote zur Bewegungsförderung zur Verfügung, in denen auch häufig Themen von Konsum im Alter niederschwellig vermittelt werden.

Gesund
aufwachsen

Gesund
leben und
arbeiten

Gesund alt
werden

Suchtpräventionskonzept Teil 3: Maßnahmenplanung

Dieser plakativ und linear verlaufende Lebenslauf soll exemplarisch spiegeln, dass es im Bereich der Gesundheitsförderung und hier speziell für die Suchtprävention, Kontinuität entlang der Lebensspanne bedarf, damit die Zielpersonen eine informierte, individuelle und kompetente Entscheidung für ihren Konsum von stoffgebundenen als auch stoffungebundenen Suchtmitteln treffen können.

Der Bereich der Fort- und Ausbildung für Fachkräfte wurde erst in diesem Jahr um einen sehr wesentlichen Zweig ergänzt. Die Ausbildung zur Suchtpräventionsfachkraft (Thüringer Fachstelle für Suchtprävention) ermöglicht es, gerade im schulischen Kontext oder auch in der Kinder- und Jugendhilfe mehr Qualität in die Praxis zu bringen. Die Inhalte der Ausbildung ermöglichen es, suchtpreventive Arbeit verschiedensten Zielgruppen vermitteln zu können. Es ist wünschenswert, dass viele Akteure sich in den nächsten Jahren ausbilden lassen. Hier gilt es mögliche Unterstützungsformen zu finden, um mehr Interessierten den Zugang dazu gewähren zu können.

Weitere Fort- und Ausbildungsmöglichkeiten, die meist thüringenweit angeboten werden, sind für Erfurterinnen und Erfurter gut nutzbar und haben eine gute thematische Bandbreite, die Spezialisierungen in mehreren Bereichen ermöglichen. Die Praktikabilität der Ausbildungen in den verschiedenen Praxisfeldern ist meist evaluiert und weist somit eine gute Wirksamkeit auf. Mit der E-Learning Plattform von Bluprevent wird auch der digitale Bereich der Fortbildungsmöglichkeiten komplettiert.

Im Bereich der Online- Angebote gibt es vielfältige Angebote. Ob Beratung, Information oder auch kreative Zugänge zur Suchtprävention- die Versorgungslandschaft ist dahingehend sehr gut ausgestattet. Eine Spezifikation für die Stadt Erfurt, in der bspw. alle Angebote gelistet sind und Anlaufstellen transparent dargestellt werden, hat bisher gefehlt. Mit der Bestandsaufnahme (Teil 2) wird dieser Nachfrage ein Angebot gegenübergestellt.

3 Darstellung des Beteiligungsprozesses

Die Beteiligung von Zielgruppen sowie Fachpersonen, die mit der Zielgruppe arbeiten, gilt heute als entscheidendes Qualitätsmerkmal in der Prävention und der Gesundheitsförderung. Partizipation soll sicherstellen, dass Maßnahmen besser auf die Adressaten abgestimmt sind und man demnach auch nachhaltig zu besseren Ergebnissen kommen kann.

3.1 Schritte des Beteiligungsprozesses

Welcher Weg speziell für diese Maßnahmenübersicht gefunden wurde, wird in den folgenden Schritten dargestellt:

1. Schritt: Ganztagesworkshop	Januar 2023
--------------------------------------	--------------------

Erläuterung:	In diesem Ganztagesworkshop galt es verschiedenste Akteure der Versorgungslandschaft zusammenzubringen und ein gemeinsames Verständnis von suchtpreventiver Arbeit in Erfurt zu erlangen. Rund 40 Akteure aus den Bereichen: Suchtberatung, Ordnungsbehörden, Verwaltung, Selbsthilfe, Elternvertretung, Fachstellen, Sozialarbeit und Gesundheitsförderung trafen sich an dem Tag.
(Teil-) Ergebnis:	Austausch verschiedener Perspektiven zur städtischen Suchtprävention, Erörterung von Bedarfslagen, Vorformulieren einer gemeinsamen Vision sowie Festlegen von langfristigen Zielsetzungen in den vier Settings

2. Schritt: Workshop- Phase	März-Juni 2023
------------------------------------	-----------------------

Erläuterung:	In dieser Phase fanden 8 Workshops (2 Termine in 4 Settings) statt, um sich gemeinsam auf konkrete Zielformulierungen zu verständigen und diese jeweils schon mit Ideen zur Umsetzung zu unterfüttern.
(Teil-) Ergebnis:	Es wurden Hauptzielsetzungen definiert und entsprechende Feinziele festgelegt. Diese wurden an die geschilderten Bedarfslagen angepasst und mit Lösungsvorschlägen unterlegt. Erste Ansätze für konkrete Maßnahmen wurden diskutiert.

3. Schritt: Befragung von Akteuren	März-Juni 2023
---	-----------------------

Erläuterung:	Da an den Workshops nicht alle die sich in die Thematik einbringen wollten, teilnehmen konnten, wurden auf Anfrage Einzelinterviews durchgeführt. Das Vorgehen orientierte sich dabei an dem Ablauf der Workshops. Es wurden demnach die speziellen Bedarfe der entsprechenden Zielgruppe erörtert und Anregungen für das Schließen von Versorgungslücken zusammengetragen.
--------------	---

(Teil-) Ergebnis: Die Gesprächs- Dokumentation dieser Gespräche, wurden mit in die Workshop-Ergebnisse involviert.

4. Schritt: Vorstellen des bisherigen Ergebnisstandes

Juni 2023

Erläuterung: Am 21. Juni wurde ein zusätzlicher Termin eingerichtet, in dem der Ergebnisstand in Form einer Online-Konferenz am Abend vorgestellt wurde. Hintergrund dessen war die Kritik, welche im Laufe der Workshop-Phase aufgekommen ist, dass die Terminierung der Workshops für interessierte Lehrerinnen und Lehrer als auch Eltern oder weitere Interessierte nicht optimal gestaltet wurde. Da es sich im Gesamten um einen partizipativen Prozess handelt, wurde sich dem Bedürfnis nach einem niederschwelligeren (bezüglich der Uhrzeit und des Veranstaltungsortes) Format gewidmet und ein weiterer Termin zur Mitwirkung eingerichtet.

(Teil-) Ergebnis: Die Dokumentation dieses Formates wurde mit in die Workshop-Ergebnisse involviert.

5. Schritt: Fertigstellen des Maßnahmenplanes

August 2023

6. Schritt: Vorstellen in den städtischen Ausschüssen

September 2023

7. Schritt: Feinplanung/ Konzeptionierung der Maßnahmen

ab September 2023

8. Schritt: Start der Umsetzung von Maßnahmen

ab Januar 2024

9. Schritt: Evaluation der Maßnahmen

im Prozess

3.2 Beteiligte Vertreter folgender Institutionen

- Gesundheitsamt
- Suchthilfe in Thüringen (SiT)- Sucht- und Drogenberatungsstelle Knackpunkt
- Thüringer Fachstelle Suchtprävention (fdr)
- Amt für Soziales
- Jugendamt
- Polizei
- Stadtjugendring
- Krankenkassen
- SuPEr e.V.
- Staatsanwaltschaft

Suchtpräventionskonzept Teil 3: Maßnahmenplanung

- Perspektiv e.V.- Schulsozialarbeit
- Kreiselternvertretung
- Ökumenisches Suchthilfezentrum Michaelisstraße
- Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen- Agethur
- AWO Landesverband- Kooperationseinrichtung Kleeblatt
- MitMenschen Schulsozialarbeit
- Caritas Suchthilfezentrum S13
- Topoi gGmbH
- Lehrerinnen und Lehrer (freier Schulen, Gymnasialbereich sowie Förderzentren)
- Caritas Suchthilfezentrum S13 /Streetwork
- Arbeitskreis Konsumfreie Schwangerschaft und weitere...

4. Zusammenfassung der Haupt- und Teilziele mit entsprechenden Maßnahmen

Die hier aufgeführten Maßnahmen finalisieren den Beteiligungsprozess. Im Laufe der Workshops gab es sehr viele Ideen und Anregungen, die der Bedarfslage zwar entsprechen und auch fachlich dringend notwendig sind, diese jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kommune liegen. Eine Umsetzung derer kann somit nicht kommunal gelöst werden. Demnach konnten nicht alle geäußerten Ideen und Lösungsansätze integriert werden.

1. Die Thematik der Suchtprävention ist als Querschnittsaufgabe in der Landeshauptstadt verankert.	
Teilziel 1.1	Programme/Projekte/ Angebote orientieren sich entlang der Präventionskette. In jedem Lebensbereich werden den entsprechenden Zielgruppen Angebote unterbreitet.
Maßnahme 1	Die Stadt Erfurt gibt nach Prüfung der Bedarfslage entsprechende Projekt- Empfehlungen für Einrichtungen (z.B. Bildungseinrichtungen) und regt eine Verknüpfung/Weiterführung (entlang der Präventionskette) im Sozialraum an. Im Fokus stehen dabei die Vermittlung von Lebens-, Risiko- und Konsumkompetenz.
Maßnahme 2	In den verschiedenen Sozialräumen der Stadt Erfurt werden niederschwellige Maßnahmen zur Tagesstruktur für nicht-abstinente Menschen mit komplexen Problemlagen geschaffen, sodass Aufenthalts- und Kontaktmöglichkeiten gewährleistet werden können.
Maßnahme 3	Die Stadt Erfurt unterstützt gerade die vulnerable Gruppe der Kinder aus suchbelasteten Familien, durch die Sensibilisierung für deren Bedarfe und das Verstetigen von Angebotsstrukturen für diese Zielgruppe.
Teilziel 1.2	Erfurter Bürgerinnen und Bürger sowie Fachkräfte sind zur Suchtprävention (z.B. risikoarmer Gebrauch von Suchtmitteln) sowie über seelische Gesundheit informiert.
Maßnahme 4	Die Stadt Erfurt entwickelt dafür eine moderne Öffentlichkeitsstrategie zu aktuellen Themen der Suchtprävention und seelischen Gesundheit.
Maßnahme 5	Die Stadt Erfurt beteiligt sich an bundesweiten Aktionswochen,- tagen, welche zur thematischen Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen.
Maßnahme 6	Die Stadt Erfurt entwirft eine übersichtliche Darstellung aller verfügbaren Angebote (im Bereich Suchtprävention) in der Kommune. <i>Anmerkung: Maßnahme ist umgesetzt- siehe Teil 2 Suchtpräventionskonzept</i>

Maßnahme 7	Die Stadt Erfurt trägt zur Sensibilisierung von älteren und alten Menschen sowie deren Angehörigen zum Thema „Abhängigkeit im Alter“ bei. Es finden entsprechende Informationsveranstaltungen statt und es werden Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.
2. Es bestehen niederschwellige Zugänge zu fachlichem Austausch/ Schulungsmöglichkeiten zur Thematik der Suchtprävention unter Anwendung der Qualitätskriterien.	
Teilziel 2.1	Erfurter Fachkräfte sind mit entsprechenden Informationsmaterialien zur Suchtprävention ausgestattet und wissen, an wen sie sich mit ihren Anliegen wenden können.
Maßnahme 8	Die Stadt Erfurt entwickelt eine Informationsbroschüre (digital/ analog), welche wesentliche Bestandteile für suchtpreventive Maßnahmen beinhaltet und auf weiterführende Informationen hinweist. Dies Handreichung soll für alle Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich gemacht werden. Um den Bekanntheitsgrad zu erhöhen und somit auch die Nutzung zu erhöhen, sollte die Handreichung entsprechend öffentlich beworben werden.
Maßnahme 9	Die städtischen Kindergärten, Tagespflege und Horte werden über Angebote und Möglichkeiten zur Förderung der Lebens-, Risiko- und Konsumkompetenz informiert.
Teilziel 2.2	Erfurter Eltern haben die Möglichkeit sich über mehrere Zugänge mit suchtpreventiven Themen zusammen auseinander zu setzen und bekommen Informationen zur Verfügung gestellt, wie sie die Thematik mit ihren Kindern besprechen können.
Maßnahme 10	Die Stadt Erfurt bietet regelmäßige Informationsformate an (Bsp. Online- Elternabende, Info-Elternbriefe), die sich sowohl an aktuellen Themen der Suchtprävention orientieren als auch grundsätzliche Hilfsstellungen zu Förderung von Resilienz und seelischer Gesundheit aufgreifen.
Teilziel 2.3	Es finden kostenfreie Veranstaltungsformate in den verschiedenen Stadtteilen statt, die aktuelle Themen aus dem Bereich der Suchtprävention und seelischen Gesundheit zielgruppenspezifisch anbieten.
Maßnahme 11	Die Stadt Erfurt bietet Informations-/ Veranstaltungsformate an (Bsp.: Diskussionsrunden in Mehrgenerationenhäusern, Infonachmittage, Aktionen bei Stadtteilstesten, Beratungsmöglichkeiten im Quartier, u.ä.), um zu dem Thema zu informieren und zu sensibilisieren.
Teilziel 2.4	Die bestehenden Netzwerkstrukturen in Erfurt sind verständlich und transparent dargestellt.

Maßnahme 12	Die Stadt Erfurt erstellt eine Übersicht, die auf der Homepage dargestellt wird und im Wegweiser für Suchtprävention/ seelische Gesundheit einsehbar ist.
3. Implementierung einer Qualitätsstruktur in der Stadt Erfurt.	
Teilziel 3.1	In der Stadt Erfurt gibt es aussagekräftige Daten, welche die Bedarfe der Zielgruppen in den benannten Settings darstellt.
Maßnahme 13	Die Stadt Erfurt entwickelt eine Datengrundlage in den verschiedenen Settings und transportiert die sich daraus resultierenden Bedarfslagen in Form eines Kurzberichtes alle 2 Jahre der Öffentlichkeit. Dies zieht eine Anpassung der Maßnahmenplanung mit sich.
Teilziel 3.2	Der AK Suchtprävention entwirft einen Indikatorenkatalog zur qualitativen Prüfung neuer Projekte.
Maßnahme 14	Die Implementierung neuer Projekte, welche nicht auf der grünen Liste der Prävention stehen, wird im AK Suchtprävention geprüft, um dann ggf. eine Empfehlung (öffentlichkeitswirksam) aussprechen zu können und Unterstützung für die Verbreitung des Projektes anbieten zu können.
4. Ausbau von Fachpersonal und Weiterbildung/ Sensibilisierung von Multiplikatoren	
Teilziel 4.1	In der Stadt Erfurt stehen zertifizierte Suchtpräventionsfachkräfte zur Verfügung, welche beratend und proaktiv in verschiedenen Settings tätig werden.
Maßnahme 15	Die Stadt Erfurt unterstützt Bildungseinrichtungen bei der Umsetzung von suchtpreventiven Maßnahmen durch qualifizierte Fachkräfte. Dies geschieht unter Einbezug aller im Bildungssetting beteiligter Akteurinnen und Akteure (Bsp.: Unterstützung in Form eines Tandems mit Lehrpersonal und Schulsozialarbeit).
Teilziel 4.2	Suchtpreventive Inhalte werden an Multiplikatorinnen/ Multiplikatoren (Bsp.: Mental Health Coaches, Awareness Teams, Übungsleiter, JULEICA-Ausbildung, u.ä.) weitergegeben.
Maßnahme 16	Die Stadt Erfurt stellt dafür entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung und sensibilisiert Ansprechpartner in den entsprechenden Ausbildungs- Weiterbildungsanbietern.

Teilziel 4.3	Die Fallmanagerinnen und Manager im Jobcenter sowie in Ausbildungszentren sind suchtsensibel geschult und haben Kenntnis zur Gesundheitsförderung.
Maßnahme 17	Die Stadt Erfurt bietet Informations- und Schulungsmöglichkeiten für die zielgruppenspezifische Vermittlung (z.B. keine Sprachbarrieren) von suchtpreventiven Inhalten
Teilziel 4.4	Eine zentrale Beratungsstelle für seelische Gesundheit und Suchtprävention kann niederschwellig genutzt werden.
Maßnahme 18	Die Fachkräfte dieser Beratungsstelle agieren aufsuchend in allen Sozialräumen und unterstützen Fachkräfte vor Ort bei ihrer Arbeit.
5. Die gesetzlich festgeschriebenen Rahmenbedingungen bzgl. der kommunalen Alkohol- und Verhältnisprävention müssen gestärkt und konsequenter kontrolliert werden.	
Teilziel 5.1	Festveranstaltungen haben ein entsprechendes Konzept zur Gewährleistung des Jugendschutzes (Vermeidung von Konsumverhalten, Konsequente Umsetzung des JuSchG).
Maßnahme 19	Die Stadt Erfurt sensibilisiert ämterübergreifend Akteure aus dem Veranstaltungsbereich.

Anhang

Anhang 1: Ergebnisse aus den Workshops- Dokumentation

Setting „Familie und Freizeit“

Hauptzielsetzungen:

- A Alle verfügbaren Angebote sind in den entsprechenden Sozialräumen bekannt und transparent dargestellt.
- B Die Thematik der Suchtprävention ist als Querschnittsaufgabe in der Landeshauptstadt Erfurt verankert.
- C Personen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/Familienarbeit sind mit suchtpreventiven Inhalten vertraut und können interessierten entsprechende Auskunft geben.
- D Es existieren in der Stadt Erfurt bedarfsgerechte und niederschwellige Angebotsstrukturen für alle Altersstufen.

Zusammenfassung der Ideen und Lösungsansätze aus den Workshops:

- Ausstattung der Fachkräfte mit entsprechend gezielten Informationsbroschüren/Flyer etc. für Interessierte → Bündelung digital/analog von allen kostenfreien Bestell-/ -möglichkeiten/-materialien und transparente Darstellung auf Homepage (zum Bsp. Stadt, Trägern etc.)
- Häufige Anlaufstellen von Eltern (Bsp. Kita, Kinderarztpraxen...) müssen mit Informationsmaterial ausgestattet sein
- Verankerung von wohnortnahen Anlaufstellen (Beratung aller Zielgruppen) für suchtpreventive Maßnahmen/Beratungsstelle für Jugendliche
- Mehr geschulte und qualifizierte Fachkräfte in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen/ Familienberatungsstellen → eine Suchtpräventionsfachkraft in den Quartieren
- Etablieren des „Trampolin“ Projektes
- In Ausbildungszweigen der Kinder- und Jugendarbeit sollten suchtpreventive Themen mit vermittelt werden (Bsp. JULEICA...)
- Elternratgeberkurse anbieten (Bsp. Was mache ich, wenn mein Kind schon konsumiert? An wen kann ich mich wenden? Wie wird mein Kind resilient, Medienkompetenz...)
- Bewusstsein für Vorbildfunktion bei Eltern wecken

Setting „Bildungseinrichtungen“

Hauptzielsetzungen:

- E Das pädagogische (Lehr-)personal inklusive (Schul-) Leitungen sind sensibilisiert und nutzen Fortbildungsangebote (Wissensvermittlung + Kompetenzschulung).
- F Bildung und Gesundheit werden gemeinsam gedacht und geplant. Gesundheitsförderung findet demnach in den jeweiligen Bildungseinrichtungen Anwendung.

- G In allen Erfurter Bildungseinrichtungen gelten die Qualitätskriterien für die suchtpreventive Arbeit.
- H Alle Erfurter Bildungseinrichtungen sollten in der präventiven Arbeit Unterstützung vor Ort erfahren.

Zusammenfassung der Ergebnisse und Lösungsansätze aus den Workshops:

- aktuelle, kreative, altersgerechte und zielgruppenspezifische Materialien zur Unterstützung von pädagogischem Personal
- Die Gesundheitsbeauftragten der Schulen sollten mit der Thematik vertraut und auskunftssicher sein → Schulung + regelmäßiges Netzwerktreffen
- Präventionsprogramme der „Grünen Liste der Prävention“ zur Unterstützung bei der Thematik im Schul-/Kitaalltag (Klasse 2000, IPSY, Rebound, Schatzsuche, Papillio...)
- Sensibilisieren von Schulleitungen zur Wichtigkeit der Thematik Schaffen von gesundheitsförderlichen Begegnungsräumen in BEs für Beratung, Begegnung und Elternarbeit
- Bildungspolitische Akteure müssen über die Bedarfslage informiert- und sensibilisiert werden → langfristig und nachhaltige Strukturen in der Suchtprävention können nur mit politischer Unterstützung erreicht werden
- Ausbau an Angebotsstrukturen für Kinder aus suchtblastenden Familien
- Bildungseinrichtungen müssen bei der Durchführung/Vermittlung von suchtpreventiven Inhalten fachlich unterstützt werden → Fachfokusgruppen, Fallkonferenzen...
- BE liegt eine Liste für qualitativ gute und empfehlenswerte Projekten in Erfurt vor
→ Qualitätskriterien sind transparent dargestellt (Anmerkung im Nachgang des Workshops: diese Liste liegt in Form mit dem Wegweiser vor)

Setting „Menschen in verschiedenen Lebenslagen“

Hauptzielsetzung:

- I Menschen in verschiedenen Lebenslagen kennen die Möglichkeit zu einer niederschweligen / alltagsnahen Vermittlung von Unterstützungsangeboten.
- J Arbeitgeber sind für die Thematik der Suchtprävention und seelischen Gesundheit sensibilisiert und kennen die Rahmenbedingungen und Hilfsmöglichkeiten (unterschiedlicher Systeme- Versorgung...), die für ihre Angestellten relevant sind.
- K Es gibt kulturspezifische Angebote (sowie in leichter Sprache) für den Erwerb von Gesundheitskompetenz.
- L Die Vernetzung der zur Verfügung stehenden Hilfesysteme rund um die Suchtprävention/Suchthilfesystem/ Jugendhilfe (...) ist gegeben.
- M Entstigmatisierung von Adressaten (Setting Verhältnisprävention)

Zusammenfassung der Ergebnisse und Lösungsansätze aus den Workshops:

- Zur Verfügung stellen von Informationsmaterial zum Thema Suchtprävention für das betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) → Anbieten von Informationsvorträgen....
- Flyer und Informationen für bestimmte Zielgruppen angepasst (Schwangere, Menschen mit Migrationshintergrund-mehrsprachig; Menschen mit Behinderung- in einfacher Sprache, mit Brailleschrift...)
- Beratungs- und Wissensangebote für das soziale Bezugssystem um die Zielgruppen (für Pflegefachkräfte- Senioren, Sozialarbeiter in stationären Wohnformen für Menschen mit Behinderung...)
- Schaffen von Konsumräumen
- Ausbau Streetwork
- Unterstützung bei der Steigerung der Aufmerksamkeit für die Ausbildung zum betrieblichen Suchtkrankenhelfer
- Städtische Wegweiser sollten in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen
- Informationsseminare für verschiedene Zielgruppen zur Sensibilisierung (Resilienz im Alter, Gesundheitsförderung für Schwangere/Alleinerziehende...)

Setting „Verhältnisprävention“

Hauptzielsetzungen:

- N Implementierung einer Qualitätsstruktur in der Stadt Erfurt durch den AK Suchtprävention.
- O Niederschwellige Zugänge zu fachlichem Austausch/Schulungsmöglichkeiten zur Thematik der Suchtprävention unter Anwendung der Qualitätskriterien
- P Netzwerkstrukturen in Erfurt sind transparent und nach außen erklärbar dargestellt.
- Q Die gesetzlich festgeschriebenen Rahmenbedingungen bzgl. der kommunalen Alkohol-Verhältnisprävention müssen konsequenter kontrolliert und gestärkt werden.

Zusammenfassung der Ergebnisse und Lösungsansätze aus den Workshops:

- Erweiterung der alkoholfreien Zonen in sensiblen Bereichen (Sportplätze, Spielplätze, rund um Schulen...)
- Der AK Suchtprävention sichtet (neue) Projekte (die nicht auf der „Grünen Liste der Prävention“ stehen) und überprüft diese nach deren Wirksamkeit und der Einhaltung von qualitativen Standards → Aussprechen von Empfehlung
- Beteiligung an vorhandenen Netzwerken/Veranstaltungsformaten in den Quartieren (Stadtteilstefte, Stadtteilkonferenzen, Flohmärkte usw.) um suchtpreventive Inhalte niederschwellig vermitteln zu können
- Plakatkampagne
- Aushangmöglichkeiten in öffentlichen Gebäuden nutzen (Schwimmbädern, Ämtern, Kino...)
- Öffentliche Kanäle (Radio Frei...) nutzen, um zu sensibilisieren
- Verankerungen der Thematik in bestehenden großen Formaten (Woche der seelischen Gesundheit, Familienaktionstage, Präventionswoche...)
- Wanderausstellung der SiT in einem Museum oder ähnlichem zur Verfügung stellen
- Telefonische Clearing-Stelle zur Vermittlung zu richtigen Ansprechpartnern

Suchtpräventionskonzept Teil 3: Maßnahmenplanung

- Intensivere Zusammenarbeit des AK Suchtprävention mit dem Kriminalpräventiven Rat
- Nutzung Roadscreens für das Thema

Anhang 2:

In diesem Format werden die konkretisierten Maßnahmen zusammengeführt und bearbeitet. Es handelt sich hierbei um einen exemplarischen Auszug.

Maßnahme 6	Die Stadt Erfurt entwirft eine übersichtliche Darstellung aller verfügbaren Angebote (im Bereich Suchtprävention) in der Kommune.
Begründung	Fachkräften und interessierten Bürgerinnen und Bürgern fehlen häufig die Zugänge zu konkreten Programmen und auch Ansprechpartnern im Bereich der Suchtprävention. Eine übersichtliche Darstellung aller verfügbaren Angebote und deren Nutzbarkeit für die Praxis würde für mehr Transparenz und Niederschwelligkeit der vorhandenen Ressourcen sorgen. Dies setzt auch eine stetige Aktualisierung voraus.
Zielgruppe	Fachpersonal in den Einrichtungen (Kita/Schule/ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe...) und weitere Interessierte
Zeitplan	September 2023
Zuständigkeit	Koordinierungsstelle für seelische Gesundheit und Suchtprävention
Unterstützende Kooperationen	Thüringer Fachstellen für Suchtprävention
Finanzrahmen	Keine zusätzlichen Kosten für das Digitale Format
Evaluation	Erfolgt halbjährlich unter entsprechender Anpassung des Wegweisers an neue Angebotsstrukturen

Quellenverzeichnis

- Onpulson- Das Fachportal für Entscheider im Mittelstand:
Motivationssprüche: Die besten Zitate zum Nachdenken - Onpulson
- DAK-Gesundheit- Präventionsradar 2023:
DAK-Präventionsradar 2023
- Tagesschau- Stand 09.08.2023
<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/krankenkasse-psychische-belastungen-100.htm>

Attraktives Studieren in Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Studierendenrat der Universität Erfurt und der Fachhochschule, dem Amt für Wirtschaftsförderung, der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH, dem Verein Citymanagement e.V. für Studentinnen und Studenten der staatlichen und privaten Hochschulen, die zum Studium in Erfurt ihren Hauptwohnsitz anmelden, ein Willkommensangebot zu konzipieren, das den Studierenden digital zur Verfügung gestellt wird.

02

Der Oberbürgermeister wird gebeten, im Zusammenhang mit dem Kultursemesterticket die Erweiterung des Angebots und eine Öffnung für die Studierenden der privaten Universität und Hochschulen zu prüfen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2599/23 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Verlängerung der Gültigkeit des Nahverkehrsplanes 2020-2024 der Landeshauptstadt
Erfurt bis zum 31.12.2025

Genauere Fassung:

01

Die Gültigkeit des Nahverkehrsplanes 2020-2024 der Landeshauptstadt Erfurt wird bis zum 31.12.2025 verlängert.

02

Abweichend vom Nahverkehrsplan 2020-2024 wird das Leistungsangebot der EVAG in Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages in den Jahren 2024 und 2025 auf den Stand 7,375 Mio. Fahrplankilometer festgelegt.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den 2. Beschlusspunkt als Änderung des an die EVAG von der Landeshauptstadt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages verbindlich umzusetzen.

04

Die Rechte der Landeshauptstadt und der EVAG nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, Änderungen von +/- 5 % des Leistungsangebotes vorzunehmen, gilt auch für die Festlegungen gemäß des 2. Beschlusspunktes.

05

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem zuständigen Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft die Verlängerung des Nahverkehrsplanes 2020-2024 mitzuteilen.

06

Die Anpassung der Linienbündel (Anlage 3) erfolgt analog der 2. Ergänzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages vom 27.09.2023 im Nahverkehrsplan.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

1.4 Linienverkehrsgenehmigungen der EVAG – Zusammenfassung in Linienbündeln

Im zu verlängernden Nahverkehrsplan ist das Linienbündelungskonzept unter „1.4 Linienverkehrsgenehmigungen der EVAG – Zusammenfassung in Linienbündeln“ gemäß der 2. Ergänzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (DS 1722/23, Stadtratsbeschluss vom 27.09.2023) wie folgt zu ändern:

1.41 Linienbündel Nord - Süd:

		genehmigt bis:
Stadtbahnlinie 1	Europaplatz – Rieth – Lutherkirche / SWE – Anger – Hauptbahnhof – Thüringenhalle	30.04.2033
Stadtbahnlinie 3	Europaplatz – Domplatz – Anger – Hauptbahnhof– Kranichfelder Straße – Urbicher Kreuz	30.04.2033
Stadtbahnlinie 6	Rieth – Domplatz – Anger – Hauptbahnhof– Steigerstraße	30.04.2033
Stadtbuslinie 10	Grubenstraße – Europaplatz – Gispersleben – Tiefthal	30.10.2028
Stadtbuslinie 20	Rieth – Mittelhausen (- Stotternheim, Schule)	30.10.2028
Stadtbuslinie 30	Rieth– Zoopark –Stotternheim	30.10.2028
Stadtbuslinie 31	Grubenstraße – Schwerborn – Stotternheim	30.10.2028
Stadtbuslinie 51	Schloss Molsdorf / Möbisburg – Hochheim – Hauptbahnhof – Linderbach – Büßleben– Urbicher Kreuz	30.10.2028
Stadtbuslinie 58	Urbicher Kreuz – Märchensiedlung	30.10.2028
Stadtbuslinie 60	Möbisburg – Rhoda– Hauptbahnhof– Dittelstedt – Urbicher Kreuz	30.10.2028
Stadtbuslinie 61	Busbahnhof – Landtag / Stadion Nord / Tannenwäldchen– Egstedt – Waltersleben– Busbahnhof	30.10.2028
Stadtbuslinie 75	Egstedt – Waltersleben –Möbisburg – Schloss Molsdorf	30.10.2028
Regionalbuslinie 111	Erfurt, Europaplatz – Erfurt, Kühnhausen – Elxleben (– Witterda) – Andisleben– Gebesee – Ringleben	30.10.2028
Regionalbuslinie 132	Erfurt, Stotternheim – Alperstedt Siedlung	05.10.2025
Regionalbuslinie 155	Erfurt, Busbahnhof – Erfurt, Haarberg– Klettbach – Hohenfelden – Kranichfeld / Riechheimer Berg	30.10.2028
Schulbuslinie 503	Azmansdorfer Weg– Henne, Kaserne – Dittelstedt – Hirnzigenweg– Hans-Grundig-Straße	30.08.2028

Tabelle 1: Zuordnung der EVAG-Linien zum Linienbündel Nord -Süd

Linienbündel West - Ost:

		genehmigt bis:
Stadtbahnlinie 2	P+R Platz Messe – Gothaer Platz – Domplatz – Anger – Kranichfelder Straße – Wiesenhügel	30.04.2033
Stadtbahnlinie 4	Bindersleben – Hauptfriedhof – Gothaer Platz – Brühler Garten –Anger – Leipziger Straße –Ringelberg	30.04.2033
Stadtbahnlinie 5	(Löberwallgraben -) Hauptbahnhof – Anger – Lutherkirche / SWE –Zoopark	30.04.2033
Stadtbuslinie 9	Nordbahnhof – Steinplatz – Hauptbahnhof – Daberstedt	05.10.2025
Stadtbuslinie 35	Grubenstraße – Greifswalder Straße - Kalkreiße	30.10.2028

Stadtbuslinie 36	Grubenstraße – Stollbergsiedlung	30.10.2028
Stadtbuslinie 43	Marcel-Breuer-Ring – Kerspleben (– Wallichen) – Vieselbach	05.10.2025
Stadtbuslinie 52	Busbahnhof – Linderbach – GVZ –Hochstedt – Vieselbach	30.10.2028
Stadtbuslinie 65	Wiesenhügel – Blücherstraße – Einkaufszentrum (Quartierbus Herrenberg / Wiesenhügel)	30.10.2028
Stadtbuslinie 80	Thomaseck – Wartburgstraße/ Gothaer Straße – P+R Platz Messe –Schmira – Frienstedt	20.08.2033
Stadtbuslinie 90	Domplatz – Marbach – Salomonsborn (– Alach)	30.10.2028
Stadtbuslinie 91	Flughafen / Airport (- Alach) – Gottstedt – Ermstedt	30.10.2028
Stadtbuslinie 92	Flughafen / Airport – Alach (- Schaderode) – Töttelstädt	30.10.2028
Stadtbuslinie 95	Europaplatz –Marbach	05.10.2025
Regionalbuslinie 141	Erfurt, Marcel-Breuer-Ring – Erfurt, Kerspleben – Kleinmölsen (– Ollendorf) – Udestedt – Markvippach – Schloßvippach	30.10.2028
Schulbuslinie 502	Linderbach – Azmannsdorf – Vieselbach (- Kerspleben, Schule)	20.08.2033

Tabelle 2: Zuordnung der EVAG-Linien zu Linienbündel West - Ost

Beschluss zur Drucksache Nr. 2710/23 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung der Wahlhelfer

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur "Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen".

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung zur "Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen"

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am _____ (Drucksache-Nr. 2710/23) nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) wird der zweite Anstrich mit folgendem Wortlaut gestrichen:

- „30,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) wird der zweite Anstrich mit folgendem Wortlaut gestrichen:

- „15,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Oberbürgermeisterwahl)“

3. In § 3 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 mit folgendem Wortlaut gestrichen:

Zusätzlich wird Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen tariflichen oder bei Beamten gesetzlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gewährt. Ist der Wahltag ein Feiertag oder liegen zwischen dem Wahltag und dem Feiertag nicht mehr als zwei Tage, wird der Freizeitausgleich verdoppelt.

4. In § 3 Abs. 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Zuschläge“ die Worte „für die Wahrnehmung von Funktionen“ angefügt.

5. In § 3 Abs. 2 wird Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

d) Zuschläge bei verbundenen Wahlen

Mitglieder der Urnen- und Briefwahlvorstände erhalten bei verbundenen Wahlen einen Zuschlag für jede weitere auszählende Wahl. Die Bestimmung der weiteren auszählenden Wahlen richtet sich nach den jeweils anzuwendenden wahlrechtlichen Vorgaben (z. B. § 53 Absatz 5 i. V. m. § 37 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlordnung, § 86 Abs. 2 Thüringer Landeswahlordnung). Für die erste auszählende Wahl wird kein Zuschlag gewährt, die Entschädigung ist über § 3 Abs. 2 a und b abgegolten. Für die weiteren auszählenden Wahlen werden folgende Zuschläge gewährt:

weitere Wahl	Für Bürger gem. § 2 a)	Für Bedienstete gem. § 2 b)
Bundestagswahl	40,00 EUR	20,00 EUR
Landtagswahl	40,00 EUR	20,00 EUR
Bürgermeisterwahlen	20,00 EUR	10,00 EUR
Stichwahl Bürgermeister	20,00 EUR	10,00 EUR
Stadtratsmitgliederwahl	40,00 EUR	20,00 EUR
Ortsteilratsmitgliederwahl	10,00 EUR	5,00 EUR
Volks-/Bürgerentscheide	10,00 EUR	5,00 EUR

6. § 3 Abs. 3 enthält die folgende Fassung:

(3) Ehrenamtlich tätige Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von:

a) Bürgerinnen/Bürger

- 25,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 10,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Bürgermeisterwahl)

b) Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt

- 15,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 5,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Bürgermeisterwahl)

Bedienstete der Stadtverwaltung Erfurt können auf Antrag als Bürgerin/ Bürger eingesetzt und gemäß § 3 (3) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2754/23 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Vereinbarung über die weitere Betrauung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr auf Schiene und Straße (Endschafftsregelung)

Genaue Fassung:

Die in der Anlage befindliche "Vereinbarung über die weitere Betrauung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr auf Schiene und Straße (Endschafftsregelung)" wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Vereinbarung über die weitere Betreuung der Erbringung von
Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr auf Schiene und Straße
(Endschäftsregelung)**

zwischen

Landeshauptstadt Erfurt

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Magdeburger Allee 34

99086 Erfurt

- nachfolgend **Verkehrsunternehmen** genannt -

sowie

Deutsche Leasing Finance GmbH

Frölingstraße 15-31

61352 Bad Homburg

- nachfolgend **Konsortialführer** genannt –

auch für

Thüringer Aufbaubank AöR (TAB)

Gorkistraße 9

99084 Erfurt

- nachstehend **Konsorte** genannt -

- Konsortialführer und Konsorten nachstehend „**Bankenkonsortium**“ genannt

Präambel

Das Verkehrsunternehmen wurde von der Stadt mit der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr bis zum 30.04.2033 betraut (nachfolgend **Auftragsverhältnis** genannt).

Das Verkehrsunternehmen und das Bankenkonsortium beabsichtigen, den Erwerb und die Finanzierung der benötigten Straßenbahnen teilweise im Wege einer Darlehensfinanzierung darzustellen.

Zur Absicherung der in diesem Zusammenhang getätigten Investitionen, sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Stadt i.S.d. EU VO 1370/2007 vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Endschaftsbestimmung

- (1) Die Stadt nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Verkehrsunternehmen zur Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des Linienverkehrs mit Straßenbahnen gemäß dem erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrag 10 neue Straßenbahnen mit einem voraussichtlichen Investitionsvolumen von 40,0 Mio. € beschafft und das Eigentum erwirbt.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, für die Straßenbahnbeschaffung Finanzierungsdarlehen aufzunehmen, deren Laufzeit an der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Straßenbahnen von 30 Jahren ausgerichtet wird.
- (3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Finanzierung der Straßenbahnen auf der Grundlage des erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 30.04.2033 gemäß § 6 Abs. 1 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt.
- (4) Für den Fall, dass die Stadt nach Beendigung des laufenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags einen Anschlussauftrag an das Verkehrsunternehmen erteilt, wird sie den Einsatz der neu beschafften Straßenbahnen gestatten und die Laufzeit des neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags so bemessen, dass die verbleibende Finanzierungsdauer abgedeckt ist.
- (5) Für den Fall, dass die Stadt, aus welchem Grund auch immer, den Straßenbahnverkehr nach dem 30.04.2033 an einen anderen Betreiber vergibt oder die Betrauung vorzeitig beendet, wird sie den Einsatz der neu beschafften Straßenbahnen durch die Bereitstellung und Nutzungsverpflichtung oder durch eine Kaufverpflichtung des neuen Betreibers sicherstellen, damit die am 01.05.2033 noch bestehenden Finanzierungsverpflichtungen gegenüber Banken laufend oder einmalig erfüllt werden können.

§ 2 Leistungsstörungen, vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Mitwirkung bei der Durchsetzung von Ansprüchen im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen. Die Stadt verpflichtet sich insbesondere, vor einer Kündigung des Auftragsverhältnisses mit dem Verkehrsunternehmen oder einem Dritten, auf etwaige Einreden und Einwände gegen Zahlungsansprüche zu verzichten, das Bankenkonsortium zu informieren und ihnen hinreichend Gelegenheit zu geben, den Kündigungsgrund zu beheben.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bei Eintritt von Leistungsstörungen, der Stadt und dem Bankenkonsortium unverzüglich alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Fortsetzung oder Abwicklung des Darlehensvertrages und der Geltendmachung von Ansprüchen erforderlich sind.

- (2) Als vorzeitige Vertragsbeendigung gilt auch der Ablauf einer von vornherein kürzer als die geplante Darlehenslaufzeit vereinbarte Betrauung des Verkehrsunternehmens und/oder des neuen Betreibers.

Erfurt, den

Erfurt, den

Für die Landeshauptstadt Erfurt

Für die Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Bad Homburg v.d.H., den

Für die Deutsche Leasing Finance GmbH

Beschluss zur Drucksache Nr. 2763/23 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Tierheim nicht kaputtsparen: Entwicklungs- und Bedarfsplanung aufstellen

Genaue Fassung:

Die Stadtverwaltung erarbeitet eine Entwicklungs- und Bedarfsplanung für das Tierheim Erfurt. Die Stadtverwaltung legt dem zuständigen Ausschuss im 2. Quartal 2024 eine entsprechende Drucksache vor.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2764/23 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Fachliche Beteiligung sicherstellen: Tierschutzbeirat einrichten

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister folgt dem Beispiel der Stadt Leipzig und richtet einen Tierschutzbeirat ein. Er legt dem Stadtrat hierzu zum Ende des 1. Quartal 2024 eine Satzung zur Bestätigung vor.

02

Der Tierschutzbeirat befasst sich mit tierschutzrelevanten Problemstellungen in der Stadt Erfurt und empfiehlt Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen.

03

Vertreten sollen in diesem Beirat neben Mitgliedern des Erfurter Stadtrates, der Erfurter Tierschutzverein e.V., Tierheimverein Erfurt e.V., der Verein Erfurter Tauben e. V., der Leiter des Erfurter Tierheims sowie durch das Veterinäramt vorgeschlagene Sachverständige sein.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2853/23 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Feststellung der Jahresrechnung 2022

Genaue Fassung:

Die Jahresrechnung 2022 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2854/23 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2022

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle im Haushaltsjahr 2022 amtierenden hauptamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0019/24 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Wahl eines Stellvertreters in den Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

Für das Diakonische Werk wird Herr Matthias Weiß (alt: Herr Wolfgang Musigmann) als erster Stellvertreter für das stimmberechtigte Mitglied Herr Uwe Edom in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0020/24 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Wahl eines neuen Stellvertreters für die Fraktion DIE LINKE. in den Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

Für die Fraktion DIE LINKE. wird Herr Björn Schröter (alt: Herr Konstantin Fuchs) als erster Stellvertreter für das stimmberechtigte Mitglied Frau Sarah Schwarz in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0021/24 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

**Abberufung sachkundiger Bürger im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und
Gleichstellung**

Genaue Fassung:

Für die Fraktion DIE LINKE. wird im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung der sachkundige Bürger Herr Konstantin Fuchs abberufen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0024/24 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung 2024 bis 2028

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung der Landeshauptstadt Erfurt wird für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.12.2028 beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0148/24 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Wahl eines Mitglieds für den Stadtjugendring Erfurt in den Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

Mit Wirkung zum 01.03.2024 wird Herr Konstantin Fuchs (bisher: Frau Lisa Schwörer) als stimmberechtigtes Mitglied des Stadtjugendrings Erfurt in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0167/24 der Sitzung des Stadtrates vom 07.02.2024

Änderungen Besetzung Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

Genaue Fassung:

Die sachkundige Bürgerin Frau Annegret Brosemann im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr für die Fraktion DIE LINKE wird abberufen. Als neuer sachkundiger Bürger wird Herr Paul Gruber berufen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister